

Landkreis Stendal • Postfach 10 14 55 • 39554 Hansestadt Stendal

**mit Postzustellungsurkunde**

NeXtWind Windpark Beteiligung V  
GmbH & Co KG  
Kantstraße 164

10623 Berlin

Amt: **Umweltamt  
SG Immissionsschutz**

Auskunft erteilt: Bianka Klein  
Dienststzitz: Arnimer Str. 1-4  
39576 Hansestadt Stendal

Zimmer: 002

Telefon: +49 3931 607274

Fax: +49 3931 213060

E-Mail: [bianka.klein@landkreis-stendal.de](mailto:bianka.klein@landkreis-stendal.de)

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
70i.06/2024-00011

Datum  
18.12.2024

## GENEHMIGUNGSBESCHEID Nr. 07.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieser Genehmigungsbescheid umfasst 48 Seiten und 4 Anlagen. Zu diesem Bescheid gehört ein Ordner Antragsunterlagen.

Gliederung:

|                            |    |
|----------------------------|----|
| I. ENTSCHEIDUNG            | 1  |
| II. ANTRAGSUNTERLAGEN      | 3  |
| III. NEBENBESTIMMUNGEN     | 3  |
| IV. BEGRÜNDUNG             | 22 |
| V. HINWEISE                | 45 |
| VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG | 48 |

Anlagen:

|           |  |
|-----------|--|
| Anlage 1: | Verzeichnis der Antragsunterlagen            |
| Anlage 2: | Rechtsquellenverzeichnis                     |
| Anlage 3: | Prüfbericht (Statik) R 103/24 vom 19.07.2024 |
| Anlage 4: | Formular Luftfahrt                           |

Ausfertigungen:

|                |                     |
|----------------|---------------------|
| Ausfertigung 1 | Antragsteller       |
| Ausfertigung 2 | Genehmigungsbehörde |



**Postanschrift:**

Hospitalstraße 1 - 2 | 39576 Hansestadt Stendal  
Tel.: +49 3931 60-6 | Fax: +49 3931 213060  
E-Mail: [kreisverwaltung@landkreis-stendal.de](mailto:kreisverwaltung@landkreis-stendal.de)  
EGVP vorhanden \*

**Öffnungszeiten:**

Angaben zu den Öffnungszeiten  
der Behörde unter:  
[www.landkreis-stendal.de](http://www.landkreis-stendal.de)

**Bankverbindung:**

Kreissparkasse Stendal  
IBAN DE63 8105 0555 3010 0029 38  
BIC NOLADE21SDL

Hinweise für die Informationen zum Datenschutz gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) unter:  
[www.landkreis-stendal.de/de/datenschutz.html](http://www.landkreis-stendal.de/de/datenschutz.html)

\*Hinweise für den Zugang für schriftformersetzende elektronische Dokumente unter: [www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html](http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html)



**Altmark**

## I. Entscheidung

I.1 Auf der Grundlage der §§ 6, 16b und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird hiermit dem Unternehmen

NeXtWind Windpark Beteiligung V  
GmbH & Co. KG  
Kantstraße 164  
10623 Berlin

auf Antrag vom 15.12.2023, eingegangen am 19.12.2023, zuletzt vervollständigt am 05.12.2024, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen (unbeschadet der Rechte Dritter) für die

Errichtung und den Betrieb von 2 Windkraftanlagen (WKA)  
im Windpark (WP) Garlipp

(Projektname: Windpark Garlipp - Süd)

an folgenden Standorten in 39579 Garlipp

| <u>WKA</u> | <u>Gemar-<br/>kung</u> | <u>Flur</u> | <u>Flurstück</u>   | <u>X - Rechtswert<br/>ETRS 89 (Zone 32)</u> | <u>Y - Hochwert<br/>ETRS 89 (Zone 32)</u> |
|------------|------------------------|-------------|--------------------|---|---|
| WKA 01     | Garlipp                | 2           | 209 (ehemals 52/8) | 675.129                                     | 5.835.622                                 |
| WKA 02     | Garlipp                | 2           | 210 (ehemals 52/8) | 674.937                                     | 5.836.291                                 |

die Genehmigung erteilt.

I.2 Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von 2 WKA des Typs Vestas V 150-6.0 mit einer Nabenhöhe von 105 m, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Gesamthöhe von 180 m mit jeweils 6,0 MW installierter Leistung bei gleichzeitigem Rückbau von 2 Bestandsanlagen des Typs Vestas V 44 mit einer Nabenhöhe von 63 m, einem Rotordurchmesser von 44 m und einer Gesamthöhe von 85 m mit jeweils 0,6 MW installierter Leistung sowie 2 Bestandsanlagen des Typs Vestas V 47 mit einer Nabenhöhe von 65 m, einem Rotordurchmesser von 47 m und einer Gesamthöhe von 88,5 m mit jeweils 0,6 MW installierter Leistung .

Die geplanten Anlagen bestehen im Wesentlichen aus:

- Turm mit Fundament
- Rotor mit Blattverstellung
- Antriebsstrang mit Generator einschließlich Bremssysteme und Windnachführung
- Transformator
- Zuwegung und Kranstellfläche.

I.3 Die Genehmigung schließt folgende, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:

- Baugenehmigung gemäß § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
- denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 und 8 Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA)
- zur Durchführung des § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderliche Entscheidungen

Entscheidungen aufgrund von Planfeststellungsverfahren und atomrechtlicher Vorschriften sowie Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind von dieser Genehmigung ausgeschlossen.

- I.4 Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i.V.m. § 12 Abs. 4 LuftVG ist erteilt.
- I.5 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.
- I.6 Die Genehmigung wird unter den **Bedingungen des Abschnittes III Nr. 1.1, 1.2, 2.1, 3.2 und 7.3** dieses Bescheides erteilt.
- I.7 Die Genehmigung wird unter dem **Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen** erteilt, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis des Nachweises der Standsicherheit (vgl. **Nr. III.2.2.1**), der archäologischen Untersuchungen (vgl. **Nr. III.3.4**) sowie aus naturschutzfachlichen Aspekten (vgl. **Nr. III.7.6**) ergibt.
- I.8 Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

## II. ANTRAGSUNTERLAGEN

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zugrunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

## III. NEBENBESTIMMUNGEN

### III.1 Allgemein

- III.1.1 Die Genehmigung des Betriebes der 2 WKA wird **unter der Bedingung** erteilt, dass die folgenden 4 Bestandsanlagen spätestens vor Inbetriebnahme der 2 WKA zurückgebaut werden.

| <u>WKA / Serien-Nr.</u> | <u>Typ</u>  | <u>Landkreis</u> | <u>Gemarkung</u> | <u>Flur</u> | <u>Flurstück</u> |
|-------------------------|-------------|------------------|------------------|-------------|------------------|
| V 2312                  | Vestas V 44 | Stendal          | Garlipp          | 2           | 52/8             |
| V 2513                  | Vestas V 44 | Stendal          | Garlipp          | 2           | 52/8             |
| V 12771                 | Vestas V 47 | Stendal          | Garlipp          | 2           | 52/8             |
| V 12772                 | Vestas V 47 | Stendal          | Garlipp          | 2           | 52/8             |

Das gilt auch für deren Gründungen und Nebenanlagen sowie Erdkabel der WKA und parkinterne Erdkabel, soweit sie nicht für die neue WKA genutzt werden. Entsprechende Nachweise sind der Genehmigungsbehörde spätestens vor der Inbetriebnahme vorzulegen.

Der Abbruch ist der Genehmigungsbehörde rechtzeitig anzuzeigen.

- III.1.2 Die Errichtung der WKA 1 und 2 hat innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der unter III.1.1 benannten 4 Bestandsanlagen zu erfolgen.  
(§ 16b Abs. 2 Nr. 2 BImSchG)
- III.1.3 Die Anlagen sind entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt II dieses Bescheides genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden
- III.1.4 Der Genehmigungsbescheid ist am Betriebsort aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- III.1.5 Der Baubeginn und die Inbetriebnahme der WKA sind der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

- III.1.6 Nach Errichtung der WKA sind die genauen Lagekoordinaten zu ermitteln und spätestens mit der Inbetriebnahmeanzeige der zuständigen Überwachungsbehörde zu übermitteln. Die Koordinaten sind in den Bezugssystemen ETRS89 und World Geodetic System (WGS 84) anzugeben.
- III.1.7 Zur Inbetriebnahme der Anlagen hat der Betreiber der zuständigen Überwachungsbehörde gemäß § 52b Abs. 1 BImSchG anzuzeigen, welche Person nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt (Betriebsverantwortlicher). Name, Anschrift, Dienststellung, Telefon- und Fax-Nr. sind zu benennen. Veränderungen hinsichtlich des Betreibers sind der zuständigen Überwachungsbehörde unaufgefordert mitzuteilen.
- III.1.8 Ein Wechsel des Betreibers bzw. der Verkauf der WKA ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- III.1.9 Betriebsstörungen, Stillstände wegen Abschaltungen durch Sturm und Eisansatz, Inspektionsergebnisse, Wartungs- bzw. Ersatzmaßnahmen und sonstige Vorkommnisse sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Das Tagebuch ist für die gesamte Betriebszeit aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- III.1.10 Die WKA sind eindeutig zu kennzeichnen. Hierzu ist an den Anlagen im Bereich des Turmzuges jeweils eine Beschriftung mit Anlagenbezeichnung, Name und Adresse des Betreibers sowie Telefonnummer eines Ansprechpartners für Notfälle dauerhaft lesbar anzubringen.
- III.1.11 Die erteilte Genehmigung für die einzelne Anlage erlischt, wenn nach Bestandskraft des Bescheides nicht innerhalb von 3 Jahren der Betrieb der Anlage aufgenommen wurde. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die einzelnen Anlagen über einen Zeitraum von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben wurden.
- III.1.12 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb der Anlage(n) einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- Nach einer Betriebseinstellung ist die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes zu gewährleisten. Abfälle sind nach Betriebseinstellung unverzüglich ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Mit der Anzeige der Stilllegung ist daher ein Konzept zur Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach Stilllegung der Anlage unaufgefordert bei der für den Vollzug des BImSchG zuständigen Behörde vorzulegen.
- III.1.13 Bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung sind die WKA einschließlich der vollständigen Fundamente, Wege und Serviceflächen zurückzubauen.

### III.2 Bauordnungsrecht

- III.2.1 Die Genehmigung wird **unter der aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass der Baugenehmigungsbehörde vor Beginn der Bauarbeiten ein geeignetes Sicherungsmittel (bevorzugt Bankbürgschaft) zur Finanzierung der Kosten des Rückbaus aller nicht einer Folgenutzung zugänglichen Anlagenteile nach dauerhafter Nutzungsaufgabe zu übergeben ist.

(§ 71 Abs. 3 Satz 2 BauO LSA)

Die Sicherheit ist zu Gunsten des Landkreises Stendal, der für eine erforderliche spätere Durchsetzung des Rückbaus zuständig ist, zu leisten. Mit den Bauarbeiten darf begonnen werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme

schriftlich bestätigt hat. Erst dann entfaltet die Baugenehmigung ihre Rechtswirkung. Wird vorher mit der Ausführung des Vorhabens begonnen, kommt dies einer ungenehmigten Bauausführung gleich und die Bauarbeiten können auf der Grundlage des § 78 Abs. 1 BauO LSA stillgelegt werden.

Die für den Rückbau der WKA 01 und 02 notwendigen finanziellen Mittel sind durch die Bauherrin in **Höhe von 1.246.592,00 Euro** (623.296,00 Euro je WKA) als zweckgebundene, insolvenzsichere Sicherheitsleistung gegenüber der Genehmigungsbehörde nachzuweisen.

III.2.2 Der Prüfsachverständige für Standsicherheit Dipl.-Ing. Jörg-Peter Rewinkel wurde mit der Prüfung der örtlichen Anpassung des Standsicherheitsnachweises und der Überwachung der Baumaßnahme in statisch-konstruktiver Hinsicht beauftragt. Der Prüfbericht Nr. 1 mit der Prüf-Nr.: R103/24 vom 19.07.-2024 ist zur Kenntnisnahme (Anlage 3) beigelegt.

Der Prüfsachverständige nimmt die bauaufsichtlichen Prüfaufgaben nach der BauO LSA und den Vorschriften aufgrund der BauO LSA im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde wahr. Er überwacht die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des geprüften Standsicherheitsnachweises. Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungszertifikate, Überwachungsnachweise, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfungen von Bauprodukten, in die Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren.

Die Vororttermine für die Durchführung der Bauüberwachung sind rechtzeitig mit dem Prüfsachverständigen zu vereinbaren. Über das Ergebnis der Bauüberwachung fertigt der Prüfsachverständige einen weiteren Prüfbericht.

Die bauliche Anlage kann erst benutzt werden, wenn der Abschlussprüfbericht die gefahrlose Nutzung bescheinigt. (§ 80 BauO LSA, § 2 (1), §§17,27 PPVO i.V.m. VVPrüfbau)

Aus der durchgeführten Prüfung des Standsicherheitsnachweises ergeben sich folgende Auflagen:

III.2.2.1 Gemäß den Angaben im Dokument „Bewertung der Standorteignung von Windenergieanlagen für einen geplanten Windparkstandort“ (Bericht-Nr.: SA23019.A0 vom 21.12.2023) der Firma Deutsche Windguard kommt es an sieben benachbarten WKA zu einer relevanten Überschreitung der Auslegungswerte bzgl. der effektiven Turbulenzintensität durch die geplanten WKA.

**Aufgrund der Überschreitung ist für diese WKA entweder eine Lastrechnung durchzuführen, um die Standsicherheit abschließend nachzuweisen oder die zusätzliche Erhöhung durch die geplante WKA mittels einer geeigneten sektoriellen Abschaltung oder Abregelung zu vermeiden. Angaben hierzu sind vor Baubeginn zur Prüfung einzureichen.**

Die Baugenehmigung wird unter dem **Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen** bezüglich der Prüfung der bautechnischen Nachweise erteilt.

(§§ 65, 71 Abs. 3 und 6 BauO LSA, §§ 17, 18 Abs. 1 BauVorIVO)

III.2.2.2 Bei den statischen Nachweisen wurde die Erdauflast auf dem Fundament berücksichtigt und darf nicht entfernt werden. Die Trockenwichte muss mindestens 18,0 kN/m<sup>2</sup> betragen.

III.2.2.3 Nach DIN EN 13670 werden Anforderungen an das Qualitätsmanagement gestellt, wenn Bauteile aus Beton hergestellt werden.

III.2.2.4 Der Beton für das Fundament wird nach DIN 1045-3 NA.6 Tabelle NA.1 in die Überwachungsklasse 2 eingestuft. Dies umfasst eine interne systematische, regelmäßige Überwachung mit festgelegten Abläufen die vom Ausführenden der Arbeiten selbst ausgeführt werden kann (interne systematische Überwachung).

III.2.2.5 Nach Beendigung der überwachungspflichtigen Betonarbeiten (Beton der Überwachungsklasse 2) sind die Ergebnisse aller Druckfestigkeitsprüfungen nach Anhang NB dem Prüfsachverständigen und

der fremdüberwachenden Stelle nach Anhang ND zu übergeben

- III.2.2.6 Das Bauunternehmen muss den Nachweis erbringen, dass es über Fachkräfte mit besonderer Sachkunde und Erfahrung sowie über die gerätemäßige Ausstattung für einen ordnungsgemäßen Einbau des Betons der Überwachungsklassen 2 verfügt. Das Bauunternehmen hat die Angaben nach DIN 1045-3 ND.1 (2) der Überwachungsstelle schriftlich mitzuteilen.
- III.2.2.7 Treten Änderungen in konstruktiver Hinsicht, in der Wahl der Bauprodukte oder sonstige Abweichungen ein, so ist der Standsicherheitsnachweis entsprechend zu ändern oder zu ergänzen und erneut zur Prüfung vorzulegen
- III.2.2 Gemäß Prüfbericht zur Typenprüfung beträgt die Entwurfslebensdauer der WKA 20 Jahre. Für den Weiterbetrieb der WKA über den Zeitraum der Entwurfslebensdauer hinaus ist der Nachweis der Standsicherheit und Betriebsfestigkeit zu erbringen.  
Die Durchführung der Bewertung und Prüfung über den Weiterbetrieb der WKA ist entsprechend der DIBt Richtlinie für Windenergieanlagen 2012 (korrigierte Fassung 2015) zu veranlassen. Das Ergebnis der sachverständigen Prüfung ist unaufgefordert, spätestens 2 Monat vor Ablauf 20-jährigen Entwurfslebensdauer (gerechnet ab Inbetriebnahme der Anlage), vorzulegen.
- III.2.3 WKA sind regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen gemäß Richtlinie für Windenergieanlagen (Abschnitt 15 der Richtlinie) in Verbindung mit dem begutachteten Wartungspflichtenbuch (Abschnitt 3 Buchstabe L der Richtlinie) zu unterziehen.  
Anzufertigende Prüfprotokolle / Prüfbücher sind von den Betreibern vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.  
(§ 3 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 BauO LSA)
- III.2.4 Auf Grund der geringen Abstände der WKA zu den Verkehrswegen werden diese mit Eiserkennungssystemen ausgestattet. Die Funktionssicherheit dieser Einrichtung ist durch eine gutachterliche Stelle nachzuweisen.  
(Anlage 2.7/12 zur „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung)
- III.2.5 Die Standorte der beantragten WKA sowie die Grundflächen der Fundamente sind gemäß den Angaben und Darstellungen im aktuellen Lageplan des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs, die Grundlage der Baulasteintragungen waren, durch einen öffentlich–bestellten Vermessungsingenieur oder die zuständige Vermessungs- und Geoinformationsbehörde örtlich einzumessen.  
Mit der Mitteilung zum Baubeginn ist eine Bestätigung über die ordnungsgemäße örtliche Einmessung einschließlich der Übereinstimmung der Abstände zu den Grundstücksgrenzen, der Abstandflächen, der von Baulasten betroffenen Flächen sowie der Koordinaten des Standortes der WKA auf dem Baugrundstück mit den genehmigten Bauvorlagen durch den öffentlich –bestellten Vermessungsingenieur / die zuständige Vermessungs- und Geoinformationsbehörde vorzulegen.  
Der Bestätigung ist ein Lageplan mit den erforderlichen Angaben nach § 11 Abs. 2 und 3 BauVorIVO beizufügen.  
(§ 71 Abs. 7 BauO LSA)
- III.2.5 Nach der dauerhaften Nutzungsaufgabe sind die WKA einschließlich ihrer Nebenanlagen innerhalb von 6 Monaten vollständig zurückzubauen und jegliche Bodenversiegelung zu beseitigen. Eine länger andauernde Stilllegung oder die dauerhafte Nutzungsaufgabe der Anlagen sind auch schriftlich bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.  
(§ 35 Abs. 5 BauGB, § 71 Abs. 3 BauO LSA)
- III.2.6 Nach Herstellerangaben sind die WKA mit geeigneten inneren und äußeren Blitzschutzsystemen

ausgestattet. Die Blitzschutzanlagen sind regelmäßig zu warten und hinsichtlich ihrer uneingeschränkten Funktionstüchtigkeit durch geeignete Sachkundige zu überprüfen.

(§ 45 BauO LSA, §§ 2,3 TanIVO)

III.2.7 Der Bauherr hat einen Bauleiter zu bestellen. Der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass das Vorhaben den genehmigten Bauvorlagen und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht.

(§ 52 Abs. 1, § 55 BauO LSA)

III.2.8 Der Bauherr hat der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher die beabsichtigte Nutzungsaufnahme anzuzeigen.

(§ 81 Abs.2 BauO LSA)

III.2.9 Eine abweichende Bauausführung von den genehmigten Bauvorlagen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Behörde.

### III.3 Denkmalschutz

III.3.1 Im Zuge der Errichtung der WKA wird in den betroffenen Bereichen in archäologische Funde und Befunde eingegriffen, deshalb ist bei Bodenbewegungen ein vorgeschaltetes repräsentatives Untersuchungsverfahren (1. Dokumentationsabschnitt) und eine archäologische Dokumentation durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Land Sachsen-Anhalt (LDA-LSA) erforderlich. Der Umfang der erforderlichen Dokumentation hängt vom Umfang der Bodeneingriffe ab.

(§ 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA)

Die erforderlichen archäologischen Untersuchungen sind durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie LSA (LDA) durchzuführen.

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und 6 DenkmSchG LSA)

III.3.2 Mit den Erdeingriffen darf erst begonnen werden, wenn die **Grabungsvereinbarung** der Unteren Denkmalschutzbehörde vorgelegt und durch sie bestätigt wird.

(§ 14 Abs. 9 S. 1 DenkmSchG LSA)

III.3.3 Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen. Die erforderliche Dokumentation der archäologischen Befunde ist von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung. Die Dokumentation der Funde und Befunde ist erforderlich. Die Dokumentation muss nach aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben des LDA durchgeführt werden. Die Befundaufnahme sowie die zu erarbeitende Dokumentation der Befunde hat nachfolgenden Umfang zu umfassen:

- zeichnerische und fotografische Darstellung der Funde und Befunde
- archäologisch qualifizierte Bergung der Funde
- Inventarisierung.
- restauratorische Konservierung
- nach archäologisch-wissenschaftlichen Maßstäben genügende Beschreibung der Grabung
- archäologische Bewertung der Grabung und der Kulturdenkmäler
- Erstellung eines Grabungsberichtes

(§ 14 Abs. 9 S. 1 und 2 DenkmSchG LSA)

III.3.4 Die Genehmigung wird **unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen** erteilt, sodass im Falle der Entdeckung von archäologischen Kulturdenkmalen (Funde und Befunde) im Zuge der Erd- und Bauarbeiten nachträgliche Festlegungen zu Art, Umfang und Ausführung einer archäologischen Dokumentation durch nachträgliche Auflagen getroffen werden können.

(§ 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG)

III.3.5 Der **Beginn der Baumaßnahme (Erdeingriffe)** sowie die Fertigstellung sind der unteren Denkmal-schutzbehörde schriftlich anzuzeigen.

(§ 14 Abs. 9 Abs.2 DenkmSchG LSA)

### **III.4 Brand- und Katastrophenschutz**

III.4.1 Zum schnellen Auffinden für die Lösch- und Rettungskräfte ist die WKA mit gut sichtbaren Zeichen zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung hat entsprechend der Fachempfehlung des Deutschen Feuerwehrverbandes, Einsatzstrategien an Windkraftenergieanlagen, so zu erfolgen, dass eine eindeutige Zuordnung erfolgen kann. Die Angaben sind in den Feuerwehrplan zu übernehmen.

III.4.2 Es ist ein Feuerwehrplan für den gesamten Windpark anzufertigen. Die Verteilung der Feuerwehrpläne wird durch das Ordnungsamt an die zum Einsatz kommenden Feuerwehren sowie der Feuerwehr und Rettungsleitstelle sichergestellt. Die Pläne sind vor Fertigstellung mit der zuständigen Brandschutzbehörde abzustimmen.

(§ 14 Absatz 1, § 50 Ziffer 7 BauO LSA i.V.m. § 18 BrSchG)

Hinweis: Die Abstimmung kann auf dem kurzen Wege per E-Mail ([ordnungsamt@landkreis-stendal.de](mailto:ordnungsamt@landkreis-stendal.de)) erfolgen. Die Anzahl der Ausgaben auf Papier und als PDF wird nach Fertigstellung festgelegt.

III.4.3 Es sind konkrete Einsatzhinweise an Windkraftanlagen zur Brandbekämpfung sowie zu anderen Störfällen zu erarbeiten und der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

Die Fachempfehlung des Deutschen Feuerwehrverbandes zu Einsatzstrategien an Windkraftenergieanlagen sind zu beachten.

III.4.4 Der Hauptschalter und soweit vorhanden die Auslösevorrichtung zur Erreichung des Stillstandes der beweglichen Teile sind augenscheinlich und dauerhaft zu kennzeichnen

III.4.5 Zur Gewährleistung der Brandbekämpfung in und an der WKA ist ausreichend Löschwasser von 400 l/min über einen Zeitraum von zwei Stunden in einer Entfernung von max. 600 m zu den Objekten sicherzustellen.

Es wird empfohlen, dass der Betreiber der WKA in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzbehörde unter Einbeziehung der Gemeinde sowie der Ortsfeuerwehr, Einzelheiten zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung festlegt.

Die Lage der Löschwasserentnahmestelle und Art der Löschwasserentnahmeeinrichtungen sind in einem Lageplan zu kennzeichnen. Das Technische Regelwerk, insbesondere DVGW Arbeitsblätter W 405, W 331 sowie DIN 14220, DIN 14210 und DIN 14230 ist zu berücksichtigen.

(§ 14 Abs. 1 BauO LSA)

III.4.6 Die Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr und die Verkehrswege zu den Anlagen sind von den öffentlichen Verkehrswegen und -flächen ständig zu gewährleisten.

(§ 5, § 14 Absatz 1, § 50 Ziffer 4 und 7 BauO LSA i.V.m. Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr i. V. m. VV TB Teil A, A 2.2.1.1); § 18 BrSchG)

III.4.7 Verkehrswege müssen für die Feuerwehr geeignet sein und den Anforderungen der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Februar 2007 - Anlage A 2.2.1.1 VV TB) sowie Pkt. 1 der Anlage A 2.2.1.1/1 - VV TB entsprechen. Die Breite der Fahrwege richtet sich bei Kurven nach dem Radius. Bei einem Kurvenradius von ca. 50 m ist eine Breite von mindestens 3,50 m zu berücksichtigen.

### III.5 Arbeitsschutz / technische Sicherheit

III.5.1 Die Arbeitsstätten müssen mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein. Die Leuchten sind so anzubringen, dass eine ausreichende, gleichmäßige und blendfreie Beleuchtung gewährleistet wird. Die Beleuchtungsstärke muss den Anforderungen des Arbeitsplatzes entsprechen. In Arbeitsstätten, in denen durch den Ausfall der Allgemeinbeleuchtung Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten gefährdet sind, ist eine Sicherheitsbeleuchtung einzurichten.

- Montagearbeiten:
  - grobe, z. B. große Transformatoren 300 lx
  - mittelfeine, z. B. Schalttafeln 500 lx
  - feine, z. B. Telefone – sehr feine, z.B. Messinstrumente 1000 lx
- Verkehrsflächen und Flure mit Fahrzeugverkehr (Baustelle) 150 lx
- Treppen, Fahrtreppen, Fahrsteige, Aufzüge 100 lx

(§ 3 Abs. 1 ArbStättV i.V.m. Anhang Nr.1 und § 3a Abs. 1 ArbStättV i.V.m. ASR A3.4 i.V.m. ASR A1.3)

III.5.2 Alle Maschinen und Geräte, die im Unternehmen zum Einsatz kommen sollen und der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV) unterliegen, müssen den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der EG-Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) und den sonstigen Voraussetzungen für das Inverkehrbringen entsprechen.

(§ 5 Abs. 3 BetrSichV i.V.m. § 3 Abs. 2 Neunte ProdSV - Maschinenverordnung)

III.5.3 Bodenöffnungen an Ausstiegsflächen sind mit Abdeckungen oder Umwehrungen zu versehen, um Absturzunfälle zu verhindern. Abdeckungen wie z.B. Luken- Schacht- oder Falltüren müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Es dürfen sich keine Stolpergefahren ergeben.
- Sie müssen der Nutzungsart entsprechend tragfähig sein.
- Sie müssen sicher zu handhaben sein.
- Sie müssen gegen unbeabsichtigtes Auf- oder Zuklappen gesichert sein.
- Öffnungsrichtung darf nicht zu einer Absturzkante hin verlaufen.

(§ 3a Abs. 1 ArbStättV i.V.m. ASR A2.1)

III.5.4 Die Auftrittsweiten der Steigeisen und Steigleitern sind ausreichend zu dimensionieren, dies ist in der Regel der Fall, wenn folgende Mindestmaße eingehalten werden:

- bei einläufigen Steigeisengängen mindestens 300 mm
- bei zweiläufigen Steigeisengängen mindestens 150 mm
- bei Sprossen an Steigleitern mit Seitenholmen mindestens 350 mm
- bei Sprossen an Steigleitern mit Seitenholmen mit Steigschutzeinrichtung beidseitig der Führungsschiene mindestens 150 mm und
- bei Sprossen bei Steigleitern mit Mittelholm beidseitig mindestens 150 mm

Ausreichende Fußfreiraumtiefen sind in der Regel gegeben, wenn mindestens 150 mm zwischen Wandfläche und Auftrittsachse oder mindestens 160 mm gemessen von Wandfläche und Auftrittsvorderkante eingehalten werden. Des Weiteren müssen Steigeisen und Steigleitern trittsicher und rutschhemmend ausgeführt sein.

(§ 3a Abs. 1 ArbStättV i.V.m. ASR A1.8 i.V.m. ASR A1.5/1,2)

- III.5.5 An Steigeisengängen müssen in Abständen von höchstens 10 m geeignete Ruheebenen vorhanden sein. Für den Fall der Verwendung von Steigschutzeinrichtungen mit Schiene (z. B. Antennen) darf der Abstand bis auf maximal 25 m verlängert werden, wenn die Benutzung nur durch körperlich geeignete Beschäftigte erfolgt, die nachweislich im Benutzen des Steigschutzes geübt und regelmäßig unterwiesen sind.

(§ 3a Abs. 1 ArbStättV i.V.m. ASR A1.8)

- III.5.6 Gitterroste müssen in Bereichen, in denen Absturzgefahr oder die Gefahr des Hineinstürzens besteht, jeweils mindestens an ihren vier Eckpunkten formschlüssig befestigt sein. Die Gitterroste auf Verkehrswegen und Arbeitsplätzen sind nach DGUV Information 208-007 auszuführen und rutschhemmend auszubilden, d.h. sie müssen der Bewertungsgruppe R12 entsprechen.

(§ 3a ArbStättV i.V.m. ASR A2.1 i.V.m. DGUV Information 208-007)

- III.5.7 Alle Beschäftigten, die in oder an WKA arbeiten, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Dazu gehört die Eignung der Beschäftigten für den vorgesehenen Einsatzbereich, der Umgang mit PSA gegen Absturz und die Rettungsübung (Abseilübung).

(§§ 4, 10 ArbSchG i.V.m. DGUV I 203-007)

- III.5.8 Für Wartungsarbeiten an der Anlage muss eine funktionsfähige Sprechverbindung zwischen dem Maschinenhaus und der Bodenstelle vorhanden sein. Eine Begehung der Anlage sollte grundsätzlich durch zwei Personen erfolgen. Bei der Benutzung von Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) ist das Begehen der Anlage durch nur eine Person aufgrund der eventuell durchzuführenden Rettung ausgeschlossen.

(§ 4 ArbSchG i.V.m. § 8 DGUV V 1)

- III.5.9 In den WKA dürfen nur seilgeführte Aufstiegshilfen (Aufzugsanlage im Sinne des Anhanges 2 Abs. 2 BetrSichV) verbaut werden, für die eine Konformitätserklärung durch den Hersteller vorliegt. Der Hersteller ist ebenfalls verpflichtet, eine entsprechende CE-Kennzeichnung anzubringen. Die Konformitätserklärung ist vor Inbetriebnahme dem Landesamt für Verbraucherschutz, Dez. 52, Gewerbeaufsicht Regionalbereich Nord/Mitte vorzulegen.

(§ 3 Abs. 1 ProdSG i.V.m. EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG Anhang I, II)

- III.5.10 Der Betreiber der seilgeführten >Aufstiegshilfe (Aufzugsanlage im Sinne des Anhanges 2 Abs. 2 BetrSichV) ist verpflichtet, eine Prüfung vor der Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle durchzuführen. Der Prüfungsnachweis ist vor Inbetriebnahme dem Landesamt für Verbraucherschutz, Dez. 52, Gewerbeaufsicht Regionalbereich Nord/Mitte vorzulegen.

(§ 15 Abs. 1 BetrSichV i.V.m. Anhang 2 Abs. 2 Nr. 3)

- III.5.11 Die Aufstiegshilfe ist eine überwachungsbedürftige Anlage gemäß der Betriebssicherheitsverordnung, die wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle überprüft werden muss.

(§16 Abs. 1 BetrSichV i.V.m. Anhang 2 Abs. 2 Nr. 4)

- III.5.12 Für vorhandene Arbeitsmittel in den WKA ist die Art, der Umfang und die Fristen der erforderlicheren Prüfungen zu ermitteln sowie die notwendigen Voraussetzungen festzulegen, welche die

Personen erfüllen müssen, die mit der Prüfung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind. Prüfungsergebnisse sind zu dokumentieren.

(§ 3 Abs. 6 BetrSichV)

III.5.13 Die Notausgangstür am Turmfuß muss nach außen aufschlagen.

(§ 3a Abs. 1 ArbStättV i.V.m. ASR A2.2)

III.5.14 Es ist sicherzustellen, dass die WKA gegen unbefugtes Betreten gesichert sind und Gefahrenbereiche gut sichtbar gekennzeichnet sind.

(§ 9 Abs. 1 ArbSchG, § 3 Abs. 1 ArbStättV i.V.m. Anhang 2.1 Abs. 3)

III.5.15 Es ist eine Bauvorankündigung für den Bau der WKA der zuständigen Behörde (dem Landesamt für Verbraucherschutz, Dez. 52) zu übermitteln. Vor der Einrichtung der Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan aufzustellen. Es ist auf den Baustellen für den Bau der WKA ein geeigneter Koordinator zu bestellen, sobald mehrere Arbeitgeber zu der Errichtung der WKA tätig werden. Dieser Koordinator hat u. a. die Anwendung der allgemeinen Grundsätze des § 4 Arbeitsschutzgesetz zu koordinieren sowie die Zusammenarbeit der Arbeitgeber zu organisieren. Der Koordinator hat eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen. Diese ist bis spätestens zur Inbetriebnahme vorzulegen.

(§§ 2 und 3 BaustellV)

### III.6 **Immissionsschutz**

#### III.6.1 **Schallimmissionen**

III.6.1.1 Für die Ermittlung und Bewertung der Geräusche ist die Sechste Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) maßgebend. Die aktuellen Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand: 30.06.2016 sind zu berücksichtigen.

III.6.1.2 Bei Errichtung, Betrieb und Wartung der WKA ist der Stand der Technik gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG in Verbindung mit der TA Lärm Nr. 2.5 und 3.1b zu gewährleisten.

III.6.1.3 Für die 7 maßgeblichen Immissionsorte (IO) gemäß Geräuschimmissionsermittlung Bericht-Nr. PN23006.B0 vom 22.04.2024 (erstellt: Deutsche WindGuard Consulting GmbH, Oldenburger Straße 65, 26316 Varel) gelten folgende Immissionsrichtwerte (IRW):

| <b><u>Immissionsort</u></b> | <b><u>Gebietseinstufung</u></b> | <b><u>IRW nachts</u></b> | <b><u>IRW tags</u></b> |
|-----------------------------|---------------------------------|--------------------------|------------------------|
| IO 01 - 05                  | Allgemeines Wohngebiet          | 40 dB(A)                 | 55 dB(A)               |
| IO 06 und 07                | Dorf-Misch-Gebiet               | 45 dB(A)                 | 60 dB(A)               |

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 der TA Lärm maßgebend.

III.6.1.4 Um die o.g. Immissionsrichtwerte einzuhalten, können die WKA in der Tag- bzw. Nachtzeit in folgendem Betriebsmodus betrieben werden:

| <u>WKA-Nr.</u> | <u>Tagbetrieb 6 - 22 Uhr</u>                | <u>Nachtbetrieb 22 - 6 Uhr</u>              |
|----------------|---|---|
| WKA 1 und 2    | leistungsoptimierter Betrieb<br>Mode PO6000 | leistungsoptimierter Betrieb<br>Mode PO6000 |

III.6.1.5 Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

- **leistungsoptimierter Betrieb - Mode PO6000**

| <b>Frequenz [Hz]</b>  | 63   | 125  | 250  | 500  | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 |
|-----------------------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| $L_{WA, oct}$ [dB(A)] | 90,9 | 97,2 | 98,4 | 97,4 | 98,6 | 97,6 | 89,8 | 75,8 |

Quelle: Berichtsnummer 10328127-A-19-A vom 16.02.2024 (erstellt: DNV Energy Systems Germany GmbH, Sommerdeich 14b, 25709 Kaiser-Wilhelm-Koog)

$$L_{e, max} = 105,9 \text{ dB(A)}^{*1)}$$

\*1) max. zulässiger Emissionspegel einschl. der Unsicherheiten  $\sigma_R = 0,5 \text{ dB(A)}$  und  $\sigma_P = 0,4 \text{ dB(A)}$

III.6.1.6 Die WKA dürfen weder tieffrequente Einzeltöne noch ton- oder impulshaltige Geräuschanteile emittieren, die an den jeweils nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorten zu Schallimmissionen führen, die immissionsrelevante tonale Auffälligkeiten im Frequenzspektrum aufweisen. Tieffrequente Geräusche, die nach Ziffer 7.3 TA Lärm zu schädlichen Umwelteinwirkungen in schutzbedürftigen Räumen führen, sind nicht zulässig.

III.6.1.7 Geräuschverursachende Erscheinungen, die durch nicht bestimmungsgemäßen Betrieb, Verschleiß oder unvorhersehbare Ereignisse entstehen, sind durch regelmäßige Wartungsdienste bzw. umgehende Ersatzreparaturen zu vermeiden bzw. zu beseitigen.

III.6.1.8 Der zuständigen Überwachungsbehörde ist vor Inbetriebnahme der WKA eine Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der WKA vorzulegen, in der bestätigt wird, dass diese mit der der Schallimmissionsprognose zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation identisch sind.

### III.6.2 Schattenimmissionen

III.6.2.1 Der von den beantragten WKA bewirkte Schattenwurf ist so zu begrenzen, dass an den 92 maßgeblichen Immissionsorten gemäß der Schattenwurfermittlung Bericht PS23004.A0 vom 08.12.2023 (erstellt: Deutsche WindGuard Consulting GmbH, Oldenburger Straße 65, 26316 Varel) unter kumulativer Berücksichtigung der Vorbelastung eine Beschattungsdauer von maximal 30 Minuten/Tag sowie eine astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden/Jahr bzw. ein real auftretender Schattenwurf von maximal 8 Stunden/Jahr nicht überschritten wird. Nachweise sind auf Anforderung der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

III.6.2.2 Die **WKA 1 und 2 sind mit einer Abschaltautomatik** zur Begrenzung des Schattenwurfs auszurüsten, die meteorologische Parameter berücksichtigt und so zu programmieren ist, dass an den maßgeblichen Immissionsorten die tatsächliche jährliche Beschattungsdauer nicht mehr als 8 Stunden und die tägliche Beschattungsdauer nicht mehr als 30 Minuten beträgt.

III.6.2.3 Bei der Festlegung der genauen Abschaltzeiten ist die räumliche Ausdehnung und Orientierung der Schattenrezeptoren am Immissionsort (z.B. Fenster- oder Balkonfläche) zu berücksichtigen. Bei Innenräumen ist die Bezugshöhe die Fenstermitte. Bei Außenflächen beträgt die Bezugshöhe 2 m über Boden.

III.6.2.4 Die aufgezeichneten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeiten müssen von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr dokumentiert werden. Die Dokumentation ist der zuständigen Überwachungsbehörde erstmalig ein Jahr nach Inbetriebnahme und weitergehend auf Verlangen vorzulegen.

III.6.2.5 Der Einbau und die Programmierung der Schattenabschaltautomatik sind der zuständigen Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme vom Anlagenbetreiber in geeigneter Form nachzuweisen. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung des Herstellers über Einbau und Programmierung oder eine genaue Auflistung der Abschaltzeiten erbracht werden.

### III.6.3 Lichtemissionen

Störenden Lichtblitzen (Diskoeffekten) ist durch die Verwendung mittelreflektierender Farben, z.B. RAL 7035-HR, und matter Glanzgrade gemäß DIN EN ISO 2813:2015-02 bei der Rotorbeschichtung vorzubeugen. Lichtblitze aufgrund von Nässe oder Vereisung werden nicht berücksichtigt (vgl. WKA Schattenwurfhinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionschutz - LAI, Stand: 23.01.2020).

Vor Inbetriebnahme der WKA ist der zuständigen Überwachungsbehörde eine Erklärung des Herstellers über die eingesetzten Außenanstriche zu übergeben, die nachweist, dass mittelreflektierende Farben zum Einsatz gekommen sind und der genehmigte Glanzgrad nicht überschritten wird.

## III.7 Naturschutz

### III.7.1 Vermeidungsmaßnahmen

#### III.7.1.1 Bauzeitenbeschränkung

Zum Schutz der im Gebiet nachgewiesenen europäischen (Brut-)Vogelarten hat die Baufeldräumung (Beseitigung bzw. Überschüttung der Bodenvegetation sowie die Rückschnitte von Gehölzen) außerhalb des Zeitraumes 01. März bis 30. September zu erfolgen.

Falls aus bautechnologischen oder sonstigen Gründen eine Beseitigung der Bodenvegetation oder der Rückschnitte von Gehölzen innerhalb des o.g. Zeitraumes erforderlich ist, ist eine Ausnahme bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Dazu sind die betroffenen Flächen unmittelbar vor der Abschiebung, Überschüttung etc. sowie die betroffenen Gehölze vor den Rückschnitten nochmals auf das Vorliegen von Verbotstatbeständen zu untersuchen und bei Bedarf geeignete Maßnahmen festzulegen. Die Kontrollen haben durch eine sachverständige Person zu erfolgen. Die Ergebnisse der Kontrollen sind vor Beginn jeglicher Arbeiten der zuständigen Naturschutzbehörde mitzuteilen. Im Fall möglicher Betroffenheit von Verbotstatbeständen sind gemeinsam mit der zuständigen Naturschutzbehörde weitere Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen, wie z.B. die Umsiedlung von Tieren oder die Festlegung eingeschränkter Bauzeiten festzulegen.

Die Gehölze, für die es zur Realisierung der Planinhalte keiner Beseitigung bedarf und die auch im Rahmen der baulichen Umsetzung nicht gefällt werden müssen, sind während der Durchführung jeglicher Baumaßnahmen im Stamm- und Wurzelbereich unter Anwendung der einschlägigen fachlichen Vorschriften (DIN 18920, RAS-LP 4) zu schützen. Die Gehölze sind entsprechend durch Einzelbaumschutz zu bewahren.

#### III.7.1.2 Nachtabschaltung der WKA (Fledermausschutz)

III.7.1.2.1 Zum Schutz der örtlichen Fledermauspopulation sind die WKA 01 und WKA 02 in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres in der Zeit von 1 h vor Sonnenuntergang bis 1 h nach Sonnenaufgang bis zu einer Windgeschwindigkeit von 6,5 m/s (gemessen in Gondelhöhe) und bei Lufttemperaturen ab 10°C im Bereich der Gondel abzuschalten (alle Kriterien müssen zeitgleich erfüllt sein, Bewertung der Kriterien im 10-Minuten Intervall). Die Abschaltung kann entfallen bei Starkniederschlag von mehr als 5 mm Niederschlag in 5 min und bei Dauerregen, wenn über einen Zeitraum von 6 Stunden ununterbrochen mehr als 0,5 mm Niederschlag je Stunde gefallen sind. Der jeweiligen Gefährdungsbeurteilung sind die im 10 min-Intervall gemessenen Werte zugrunde zu legen.

III.7.1.2.2 Der Betreiber kann die Reduzierung der festgesetzten Abschaltzeiten auf Grundlage der Ergebnisse eines Gondelmonitorings über mindestens 2 Jahre bei der zuständigen Behörde beantragen (adaptives Management). Anforderungen und Parameter für die akustische Gondelerfassung sind unter anderem dem Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt zu entnehmen. Das Gondelmonitoring ist entsprechend den „Voraussetzungen zur Verwendung von ProBat“ [1] vorzunehmen. Die Bewertung der so gewonnenen Untersuchungsergebnisse ist mittels der Software ProBat (in der jeweils aktuellen Version) vorzunehmen. Abweichungen von den vorstehenden Vorgaben sind nach einer Einvernehmensherstellung mit dem Landesamt für Umweltschutz sowie der unteren Naturschutzbehörde (UNB) möglich.

III.7.1.2.3 Mit Inbetriebnahme der WKA ist der zuständigen Überwachungsbehörde ein Nachweis vorzulegen, dass die WKA mit entsprechender automatischer Abschaltvorrichtung ausgestattet wurden. Die Einhaltung der Abschaltzeiten ist jährlich unaufgefordert durch die digitale Übermittlung detaillierter Betriebsprotokolle jeweils in Form einer pdf- sowie einer excel-Datei nachzuweisen. Die Protokolle sind bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres bei der UNB einzureichen. Im Rahmen der Protokolle sind für den Zeitraum der erforderlichen Abschaltzeiten Angaben zu Datum, Uhrzeit, durchschnittlicher Rotordrehzahl in m/s, Windgeschwindigkeit in m/s, Niederschlag in mm/h, und Lufttemperatur in °C jeweils im 10-min Intervall anzugeben.

III.7.1.2.4 Soweit Störungen der Abschaltautomatik festgestellt werden, sind die Anlagen unverzüglich abzuschalten. Die Anlagen sind hiernach erst wieder in Betrieb zu nehmen, wenn die Störungen sicher behoben wurden. Darüber hinaus können die Anlagen auch in Zeiträumen betrieben werden in denen keine Abschaltzeiten vorgesehen sind. Die UNB ist über festgestellte Störungen der Abschaltautomatik unverzüglich schriftlich zu informieren

### III.7.1.3 Greifvogelschutz

#### III.7.1.3.1 Mastfußbereiche

Um die Anlockwirkung von Flächen im direkten Umfeld der WKA für kollisionsgefährdete Arten zu verringern, hat eine Minimierung und unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m) sowie der Kranstellflächen zu erfolgen. Im Umkreis von der Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m dürfen keine Gehölze gepflanzt oder Kleingewässer angelegt werden. Die landwirtschaftliche Nutzung auf den Baugrundstücken ist so nah wie möglich an den Mastfuß, die Kranstellflächen und die Zuwegungen heranzuführen. Die verbleibenden landwirtschaftlich nicht nutzbaren Flächen sind für kollisionsgefährdete Vögel und Fledermäuse unattraktiv zu gestalten. Auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland ist zu verzichten. Eine Spontan-Sukzession im Mastfußbereich ist möglich, die spät im Jahr ab September und dem 28./29.02. des Folgejahres gemäht wird (max. 1x jährlich, mindestens aber alle 3 Jahre). Mastfußbereiche und Kranstellflächen sind von Ablagerungen wie zum Beispiel Mahd, Ernteprodukten, Ernterückständen oder Mist freizuhalten.

#### III.7.1.3.2 Temporäre Abschaltung bei Bodenbearbeitung

Zur Minimierung des Vogelschlagrisikos bei kollisionsgefährdeten Vogelarten wie z.B. dem Rotmilan und dem Schwarzmilan sind die WKA bei bodenwendenden Bearbeitungen und Erntearbeiten (Grünlandmahd, Ernte von Feldfrüchten, Pflügen) im Zeitraum 1. April bis 31. August auf Flächen abzuschalten, die in weniger als 250 m Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage gelegen sind. Die Abschaltung hat vom Beginn des Bewirtschaftungsereignisses und dem Folgetag jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zu erfolgen.

#### III.7.1.3.3 Ablenkflächen

Auf einer zusammenhängenden Fläche von 4 ha (2 ha je WKA insgesamt 8 ha für die Teil-Vorhabenbereiche Garlipp - Nord und Garlipp - Süd) auf der vom Windpark abgewandten Seite sind bisherige Ackerstrukturen zu einem temporären Grünland mit einem festen Mahdregime umzuwandeln.

Die Flächen für die Ablenkung der Rotmilane sind mit Klee gras zu bestellen und während der Anwesenheitszeiten von Rotmilanen zwischen Mitte April und Mitte August wöchentlich (18 Wochen) jeweils eine von 6 gleich großen Teilflächen (Nr. 1 fortlaufend bis 6 und erneut bei 1 beginnend) zu mähen. So wird während einer Brutperiode des Rotmilans jede Teilfläche dreimal gemäht. Im Randbereich der Fläche ist ein Sukzessionsstreifen in der Breite von 15 m einzurichten, dessen Mahd außerhalb der Anwesenheitszeiten von Rotmilanen nach dem 15.09. eines Jahres zu erfolgen hat. Sie dienen als Rückzugsräume für Kleinsäuger und ermöglichen die Besiedlung der Mahdflächen mit Kleinsäu gern. Schleppen und Walzen zwischen 1.4. und 30.06. ist untersagt (Hauptvermehrungszeit der Kleinsäuger).

Das Saatgut der Klee gras Mischung muss durch eine fachkundige Firma aus dem Garten- und Landschaftsbau oder durch fachkundige Landwirte ausgebracht werden. Die Zusammensetzung und Herkunft der Saatgut Mischung ist zu dokumentieren und auf Verlangen der Kontrolle vorzulegen. Es ist abzusichern, dass das zertifizierte Saatgut aus regionalen Anbauten stammt. Es setzt sich entsprechend Expertenempfehlung in der Saatgut Mischung BS 6 (D) (<https://docplayer.org/46781376-Tipps-fuer-erfolgreiche-rotmilanmassnahmen-gestaltung-beratung-umsetzung.html>) zusammen aus:

Deutsches Weidelgras früh, mittel und spät (jeweils 10 %)

Rot- und Weißklee (jeweils 10 %)

Wiesenrispe (10 %)

Rotschwingel (10 %)

Lieschgras (5 %)

Wiesenschwingel (25 %).

Die gesamte Grünfläche der Ausgleichsfläche ist auf Dauer des Eingriffs kurzrasig zu halten. Düngungen sind mit Ausnahme der Gülleausbringung zulässig. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

Die Fläche ist entlang der offenen Außenlinie im Süden und Südosten durch 20 Sitzkrücken für Greifvögel (4 m hoch) im Abstand von maximal 50 m abzugrenzen. Diese sind auf Verlust oder Beschädigung jährlich zu kontrollieren und evtl. zu ersetzen

Der Vorhabenträger hat die Nutzungsrechte und die vertragliche Sicherung der Pflegemaßnahmen gegenüber der Genehmigungsbehörde zu belegen. Die Umsetzung der Maßnahme ist für die gesamte Betriebsdauer der WKA durch vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und den Flächenbewirtschaftern und –eigentümern bzw. GaLA-Unternehmen nachzuweisen. Die Nachweise sind vor dem Beginn der Errichtung der WKA der UNB bereitzustellen.

- III.7.2 Für die mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriffe sind folgende Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen:

Ökokonto „Entwicklung Sandtrockenrasen auf ehemaligen Ackerstandorten“

Für den Erwerb der Ökopunkte (Garlipp Nord und Garlipp Süd) liegt der Unteren Naturschutzbehörde bereits die Vereinbarung zur Durchführung von Ersatzmaßnahmen vor. Mit Bestandskraft dieses Bescheides erfolgt die Ausbuchung von 29.000 Wertpunkten aus dem Ökokonto (§ 6 Abs. 1 Satz 3 ÖkoKV ST).

- III.7.3 Als Kompensation für Gehölzfällungen im Rahmen des Repoweringvorhabens Windpark Garlipp - Süd ist in der Gemarkung Königde, Flur 3, Flurstück 2/1 in der Größe von mindestens 6.000 m<sup>2</sup> eine Erstaufforstung als Laubmischwald mit ausgeprägter Waldaußenrandgestaltung anzulegen. Die Nebenbestimmung ergeht **unter der Bedingung**, dass eine Erstaufforstungsgenehmigung nach § 9 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG) für die Erstaufforstungsfläche vorliegt.

- III.7.3.1 Der Wald ist mit Pflanzen aus zugelassenem forstlichem Vermehrungsgut nach dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) und den entsprechenden örtlichen Herkünften des Flurstückes nach

- Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgV) zu begründen. Die Herkunftsempfehlung für forstliches Vermehrungsgut im Land Sachsen-Anhalt vom März 2023 ist anzuwenden.
- III.7.3.2 Die konkrete Ausführungsplanung der Ersatzaufforstung ist mit der UNB vor Maßnahmebeginn einvernehmlich abzustimmen.
- III.7.3.3 Es sind mindestens 10.000 Forstpflanzen/ha Pflanzfläche für die Baumarten Stieleiche, Traubeneiche und Rotbuche sowie mindestens 5.000 Forstpflanzen/ha Pflanzfläche für alle übrigen Baum- und Straucharten zu planen.
- III.7.3.4 Es sind kleine Pflanzsortimente (forstliche Standardsortimente) zu verwenden und keine Großpflanzen.
- III.7.3.5 Die Aufforstung erfolgt spätestens ein Jahr nach Entnahme der Gehölze.
- III.7.3.6 Nach Pflanzung ist die Kulturpflege bis zur gesicherten Kultur entsprechend § 7 Absatz 1 Satz 2 LWaldG zu gewährleisten. Die Abnahme der Forstkultur erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde und die untere Forstbehörde des Landkreises Stendal.
- III.7.4 Der UNB sind innerhalb von zwei Monaten, nachdem die Genehmigung bestandskräftig geworden ist, Maßnahmeblätter zu übergeben, die der UNB die Eintragung ins Naturschutzverzeichnis gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 18 Abs. 1 NatSchG LSA ermöglichen. Der Inhalt ergibt sich aus dem Gem. RdErl. des MLU, MI, MW und MBV vom 27.7.2005 Punkt 5 Satz 1 und sollte entsprechend Anlage 1 a des Erlasses des MLU vom 15.08.2005 gestaltet werden.
- III.7.5 Nachträgliche Änderungen der Kompensationsmaßnahmen/Vermeidungsmaßnahmen bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der UNB.
- III.7.6 Die Genehmigung wird bezüglich der Nebenbestimmung III.7.1 bis III.7.5 unter den **Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme und Ergänzung von Auflagen** erteilt, so dass sichergestellt wird, dass erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung Schlagopfern und zur Stabilisierung der örtlichen Populationen sowie zur Erreichung des erforderlichen Kompensationszieles getroffen werden können.
- III.8 Wasserrecht**
- III.8.1 Sofern für die Errichtung der baulichen Anlagen eine bauzeitliche Grundwasserabsenkung erforderlich ist, ist hierfür gem. §§ 8 und 9 WHG vier Wochen vor Baubeginn eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landkreises Stendal, untere Wasserbehörde, zu beantragen.  
(§§ 8 und 9 WHG)
- III.8.2 Anlagenteile, die in direktem Kontakt mit dem wassergefährdenden Stoff stehen (primäre Anlagenteile, primäre Barriere), müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein. Undichtheiten der primären Anlagenteile müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein.  
(§ 17 Abs. 1 und 2 AwSV)
- III.8.3 Ausgetretene wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten werden. Dazu sind die primären Anlagenteile in flüssigkeitsundurchlässigen Rückhalteeinrichtungen (sekundäre Anlagenteile, sekundäre Barriere) anzuordnen, deren Rückhaltevolumen dem Volumen entspricht, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen aus der jeweiligen Anlage austreten kann, bzw. – bei Fehlen solcher Sicherheitsvorkehrungen oder nicht ausreichend schnellem Wirksamwerden – dem gesamten Volumen der jeweiligen Anlage.

(§ 17 Abs. 1 Nr. 3 und § 18 Abs. 3 AwSV)

- III.8.4 Oberirdische Rohrleitungen, z. B. auch Schlauchleitungen, die über die Rückhalteeinrichtungen der Anlagen hinausreichen, müssen grundsätzlich mit einer eigenen Rückhalteeinrichtung oder Ableitfläche in eine Rückhalteeinrichtung ausgerüstet oder doppelwandig sein.

(§ 21 AwSV)

- III.8.5 Da für die auf dem Dach des Maschinenhauses montierten Wasserkühlerelemente der Kühlkreisläufe eine Rückhaltung des gesamten Kühlmittels konstruktionsbedingt technisch nicht realisierbar ist, ist durch technische Maßnahmen ein einer Rückhalteeinrichtung gleichwertiges Sicherheitsniveau sicherzustellen.

(§ 62 Abs. 1 des WHG)

- III.8.6 Für den Verzicht auf die Errichtung einer flüssigkeitsundurchlässigen Abfüllfläche nach TRWS 786 angesichts der seltenen Abfüllvorgänge ist durch infrastrukturelle Maßnahmen technischer und organisatorischer Art ein gleichwertiges Sicherheitsniveau sicherzustellen und dem Landkreis Stendal, untere Wasserbehörde, entsprechend nachzuweisen.

Eine gleichwertige Maßnahme zu einer ordnungsgemäßen Abfüllfläche ist z. B. die Umsetzung der folgenden Ausrüstungsdetails eines Transportfahrzeugs, mit dem das Öl angeliefert wird:

- Totmannschaltung,
- Auffangwanne, die sich im Fahrzeug-Aufbau befindet und austretende Stoffe aus den IBC mit Frischöl, IBC für Altöl sowie den Pumpenaggregaten, Schlauchhaspel usw. zurückhält, und
- Ausrüstung der verwendeten Schläuche zum Abfüllen mit einer Trockenkupplung.

Ein Nachweis der ausreichenden Betriebsfestigkeit (Druck- und Zugprüfungen) der Schläuche ist dem Landkreis Stendal, untere Wasserbehörde, auf Verlangen vorzulegen.

(§ 23 Abs. 2 Satz 2 AwSV).

- III.8.7 Die zu treffenden Maßnahmen vor, während und nach dem Abfüllen sowie die beim Austritt wassergefährdender Stoffe erforderlichen Maßnahmen im Sinne von § 24 AwSV sind, abweichend von § 44 Abs. 4 AwSV, als zusätzliche Sicherheit auch bei Anlagen der Gefährdungsstufe A in einer Betriebsanweisung zu regeln. Das Betriebspersonal der Anlage ist dementsprechend zu unterweisen. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein.

- III.8.8 Der Vorgang des Befüllens und Entleerens ist sowohl am Tank als auch an der Anschlussstelle in der Gondel durch fachkundiges Personal zu überwachen. Eine direkte Kommunikation der beteiligten Personen, z. B. per Sprechfunk, ist sicherzustellen.

(§ 23 Abs. 1 AwSV)

- III.8.9 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Die Anlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, sind die Anlagen zu entleeren. Das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge ist unverzüglich der zuständigen Behörde (Landkreis Stendal, untere Wasserbehörde) oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen.

(§ 24 AwSV)

- III.8.10 Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlagen enthalten

sind. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.

- III.8.11 Vorzugsweise am Zugang zum Turm oder im Eingangsbereich unten im Turm ist das „Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ nach Anlage 4 AwSV anzubringen.

Da die Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe der Gefährdungsstufe A im Freien außerhalb von Ortschaften betrieben werden, ist das gut sichtbare Anbringen einer Telefonnummer ausreichend, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung erfolgen kann.

(§ 44 Abs. 4 Satz 4 AwSV)

- III.8.12 Die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind gemäß § 46 Abs. 1 AwSV regelmäßig zu kontrollieren. Festgestellte Mängel sind zeitnah zu beseitigen.

- III.8.13 Bei der Stilllegung sind alle in den Anlagen enthaltenen wassergefährdenden Stoffe, soweit technisch möglich, zu entfernen. Dies erfordert die Entleerung der Anlagen durch das Entfernen der Betriebsflüssigkeiten und Betriebsstoffe (wassergefährdende Stoffe). Dazu gehört auch ihre innere und – soweit notwendig – äußere Reinigung (ordnungsgemäße Beseitigung von anhaftenden wassergefährdenden Stoffen). Die Anlagen sind gegen missbräuchliche Nutzung zu sichern.

(§ 17 Abs. 4 AwSV)

### III.9 **Abfall- und Bodenschutzrecht**

- III.9.1 Werden bei den Erdarbeiten kontaminierte Bodenbereiche aufgeschlossen, sind diese der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Stendal unverzüglich zur Prüfung und Bewertung anzuzeigen.

- III.9.2 Der Bodenaushub ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. Der zur Anlagenherstellung und Versiegelung abgetragene Oberboden (Mutterboden) ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und als Oberboden wieder einzubauen. Alle Bodenarbeiten sind nach DIN 18915 – Landschaftsarbeiten durchzuführen.

- III.9.3 Nicht vermeidbarer Bodenaushub ist auf dem Grundstück zu belassen bzw. sinnvoll zu verwerten. Vor Einbau ortsfremder Materialien ist deren Unbedenklichkeit nachzuweisen.

- III.9.4 Die Größe von Versiegelungsflächen ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. Versiegelungsflächen, für die aus technologischen Gründen kein Erfordernis zur Vollversiegelung (Verkehrsflächen) gegeben ist, sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen.

### III.10 **Luftverkehrsrecht**

- III.10.1 Durch das Referat 307 des Landesverwaltungsamtes als obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt muss eine Veröffentlichung jeder WKA als Luftfahrthindernis veranlasst werden.

Hierzu sind dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), unter Angabe des Aktenzeichens **307.5.13.30314-16/2024** über die Genehmigungsbehörde mindestens sechs Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und spätestens 4 Wochen nach Errichtung für die WKA die endgültigen Veröffentlichungsdaten schriftlich bekannt zu geben (Formular siehe Anlage 4):

- DFS Bearbeitungsnummer: **OZ/AF-ST 10144-1 und OZ/AF-ST 10144-2**
- Name des Standortes
- Art des Luftfahrthindernisses
- geographische Standortkoordinaten: Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugellipsoiden (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen) keine Gauß-Krüger

#### (Rechts-Hochwert) - Koordinaten

- Höhe der Bauwerkspitze (m ü. Grund)
- Höhe der Bauwerkspitze (m ü. NN)
- Hindernisbefeuerng (Beschreibung)

Des Weiteren ist der oberen Luftfahrtbehörde ebenfalls über die Genehmigungsbehörde die Fertigstellung schriftlich anzuzeigen.

III.10.2 An den WKA ist wie nachfolgend aufgeführt eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen:

#### III.10.2.1 Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter jeder WKA sind jeweils weiß oder grau und im äußeren Bereich durch je 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a] außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder b) 6 m rot – 6 m grau – 6 m rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden.

Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange oder rot sein.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem 2 m hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange / rot, beginnend  $40 \pm 5$  m über Grund zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

#### III.10.2.2 Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung von WKA mit einer max. Höhe bis 315 m ü. Grund / Wasser erfolgt durch „Feuer W, rot“ oder „Feuer W, rot ES“.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerngsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerngsebene um bis zu 5 m nach oben / unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z.B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV), Nr. 3.9.

Das „Feuer W, rot“ bzw. „Feuer W, rot ES“ ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhaus – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WKA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer der WKA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung  $\pm 50$  ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerng automatisch auf ein Ersatzstromnetz

umschalten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei einem Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall eines Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber und die obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt (**Flugbetrieb@lvwa.sachsen-anhalt.de**) erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103 - 707 5555 oder per E-Mail an notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale, die zuständige obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschaltung auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei „Feuer W, rot“, „Feuer W, rot ES“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitemessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

**Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.**

### III.10.2.3 Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK)

Erfolgt die Aktivierung der Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen bedarfsgesteuert, so muss die Nachtkennzeichnung alle Anforderungen des Anhangs 6 der AVV erfüllen. Darüber hinaus ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 der AVV zu kombinieren.

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist der **zuständigen oberen Luftfahrtbehörde** (vorab Anzeige gemäß § 15 BImSchG bei der Genehmigungsbehörde – hier: Landkreis Stendal) anzuzeigen. Nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen erfolgt eine abschließende Prüfung. Das Prüfergebnis wird in einem **gesonderten Bescheid** dem Antragsteller, der Genehmigungsbehörde und der Deutschen Flugsicherung GmbH mitgeteilt.

Hierbei sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6, Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle.
- b) Nachweis des Herstellers und / oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 der AVV.

**Über die aktuell gültige Verfahrensweise im Zusammenhang mit der Beantragung / Anzeige**

**der BNK hat sich der Betreiber rechtzeitig und zeitnah bei der Genehmigungsbehörde zu informieren.**

- III.10.3 Der Bauherr hat dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes eine verantwortliche Person bzw. Firma oder Unternehmen mit Anschrift und Telefon-Nr. schriftlich bekannt zu geben, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.
- III.10.4 Änderungen zum Bauvorhaben sind dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes über die Genehmigungsbehörde unter dem **Az.: 307.5.13.30314-16/2024** unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- III.10.5 Dem Landesverwaltungsamt ist über die Genehmigungsbehörde zusammen mit der Anzeige über die Fertigstellung der WKA eine Herstellerbescheinigung über die Ausstattung der Tages- und Nachtkennzeichnung vorzulegen.

**III.11 Agrarrecht**

- III.11.1 Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Bodenaushub oder Lagerplätze sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und mit den Bewirtschaftern abzustimmen.  
(§ 15 LwG LSA)
- III.11.2 Bei Schachtarbeiten muss auf die Trennung von Mutter- und Unterboden geachtet werden. Verursachte Bodenverdichtungen sind zu beseitigen.  
(§ 202 BauGB i.V.m. § 15 LwG LSA, § 7 i.V.m. § 17 BBodSchG)
- III.11.3 Werden durch die Baumaßnahmen (Errichtung der WKA und Zuwegungen, Verlegung von Erdkabel) Abflussgräben oder Drainagen zerstört, sind diese auf Kosten der Betreiber wiederherzustellen und so dafür Sorge zu tragen, dass eine durch sein Vorhaben verursachte Vernässung der anliegenden Flächen ausgeschlossen wird.  
(§ 7 i.V.m. § 17 BBodSchG, § 15 LwG LSA, § 14 MelAnIG)
- III.11.4 Der Rückbau der Fundamente der neu geplanten WKA nach Ende der Nutzungsdauer und der für das Repowering vorgesehenen WKA hat so zu erfolgen, dass die ehemaligen Fundamentstandorte wieder in die landwirtschaftliche Nutzung integriert werden kann. Dabei ist ein ausreichender Bodenhorizont für die landwirtschaftliche Bodenbearbeitung zu sichern, der auch zukünftig notwendig werdende Tiefenlockerungen von Ackerflächen ermöglicht. Das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen durch Staunässe (Behinderung der Wasserversickerung durch Restfundamente) und durch Trockenschäden (Wasserbindung an die Restfundamente) ist durch die entsprechende Planung der Tiefe des Rückbaus auszuschließen. Die Qualität des aufzubringenden Mutterbodens ist der Bodenqualität der anliegenden Flächen anzupassen.  
(§ 35 Abs. 5 BauGB, § 202 BauGB i.V.m. § 15 LwG LSA, § 7 i.V.m. § 17 BBodSchG)
- III.11.5 Der Rückbau der nicht mehr benötigten Zuwegungen nach Ende der Nutzungsdauer der WKA und der Zuwegungen der für das Repowering vorgesehenen WKA sind ebenfalls so durchzuführen, dass die Flächen wieder in die landwirtschaftliche Nutzung integriert werden können. Aufgebrachtes Schottermaterial ist vollständig zu entfernen, Bodenverdichtungen sind zu beseitigen. Die Qualität des aufzubringenden Mutterbodens ist der Bodenqualität der anliegenden Flächen anzupassen.  
(§ 35 Abs. 5 BauGB, § 202 BauGB i.V.m. § 15 LwG LSA, § 7 i.V.m. § 17 BBodSchG)

## IV. BEGRÜNDUNG

### IV.1 Antragsgegenstand

Die NeXtWind Windpark Beteiligung V GmbH & Co. KG, Kantstraße 164, 10623 Berlin hat mit Datum vom 15.12.2023, eingegangen am 19.12.2023, zuletzt vervollständigt am 05.12.2024 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 2 WKA bei gleichzeitigem Rückbau von 4 Bestands-WKA im Windpark Garlipp beantragt.

Es handelt sich dabei um ein Repowering-Vorhaben gemäß § 16b BImSchG.

Folgender Anlagentyp soll in der Gemarkung Garlipp errichtet werden:

Typ: Vestas V 150-6.0 mit einer Nabenhöhe von 105 m, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Gesamthöhe von 180 m, installierte elektrische Leistung: 6,0 MW.

Die WKA bestehen jeweils aus den Anlagenkomponenten:

#### Mechanische Konstruktion:

- Rotor mit Blattverstellung
- Nabe
- Maschinenhaus
- Antriebsstrang einschließlich Bremssysteme und Windnachführung
- Turm mit Fundament

#### Elektrisches System:

- Generator
- Transformator
- Umrichter
- Hilfssystem/Steuerung

#### Sicherheitssystem:

- Bremsen
- Kurzschlusschutz
- Überdrehzahlschutz
- Blitzschutz

#### Erschließungsanlagen:

- Zuwegung und Kranstellfläche

Dem Genehmigungsantrag lagen die in Anlage 1 aufgelisteten Unterlagen zu Grunde.

### IV.2 Genehmigungsverfahren

Die geplante WKA fällt unter Nr. 1.6.2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV. Danach sind Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 WKA nach den Vorschriften des BImSchG genehmigungsbedürftig.

Gemäß Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) ist der Landkreis Stendal für die Bearbeitung des Antrages zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 19 Abs.1 und 2 BImSchG sowie der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) geführt.

Die Antragstellerin beantragte eine Genehmigung gemäß § 16b BImSchG - Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Voraussetzung für die Anwendung des § 16b BImSchG ist, dass das Repowering den vollständigen oder teilweisen Austausch von Anlagen oder Betriebssystemen und -geräten zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung

der Effizienz oder der Kapazität der Anlage, unabhängig vom Umfang der baulichen Größenunterschiede, der Leistungssteigerungen oder der Veränderungen der Anlagenanzahl im Verhältnis zur Bestandsanlage umfasst (§ 16b Abs. 1 BImSchG). Bei einem vollständigen Austausch der Anlage – wie im vorliegenden Fall - sind gemäß § 16b Abs. 2 BImSchG zusätzlich zu den in § 16b Abs. 1 BImSchG genannten Anforderungen folgende Anforderungen einzuhalten:

1. die neuen Anlagen werden innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlagen errichtet und
2. der Abstand zwischen der jeweils zugeordneten Bestandsanlage und der neuen Anlage beträgt höchstens das Fünffache der Gesamthöhe der neuen Anlage.

Die Anforderung 1 wird mit der Festsetzung der Nebenbestimmung III.1.2 gewährleistet. Die 4 zurückzubauenen Bestandsanlagen befinden sich in einem Abstand von  $\leq 900$  m (5H der Gesamthöhe der neuen Anlage) zu mindestens einer geplanten Anlagen. Damit wird die Anforderung Nr. 2 des § 16b Abs. 2 BImSchG ebenfalls erfüllt.

Auf Antrag des Vorhabenträgers erfolgte keine Umweltverträglichkeitsprüfung (Anwendung § 6 WindBG, siehe auch Pkt. IV.3).

Gemäß § 10 Absatz 5 BImSchG wurden im Genehmigungsverfahren die Behörden und Stellen einbezogen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden im Genehmigungsverfahren beteiligt:

- Landkreis Stendal Amt 70 – Untere Naturschutzbehörde
- Landkreis Stendal Amt 70 – Untere Forstbehörde
- Landkreis Stendal Amt 70 – Untere Wasserbehörde
- Landkreis Stendal Amt 70 – Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
- Landkreis Stendal Amt 63 – Untere Bauaufsichtsbehörde
- Landkreis Stendal Amt 63 – Untere Denkmalschutzbehörde
- Landkreis Stendal Amt 63 – Untere Planungsbehörde
- Landkreis Stendal Amt 66 – Straßenbauamt
- Landkreis Stendal Amt 32 – Ordnungsamt / Straßenverkehr
- Landkreis Stendal Amt 32 – Ordnungsamt / Brandschutz
- Landkreis Stendal Amt 32 – Ordnungsamt / Kampfmittel
- Landkreis Stendal Amt 53 – Gesundheitsamt
- Landesverwaltungsamt / Referat 307 – Verkehrswesen
- Ministerium für Infrastruktur und Digitales – Oberste Landesentwicklungsbehörde
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Militärische Luftfahrtbehörde
- Landesamt für Geologie und Bergwesen
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation
- Landesamt für Verbraucherschutz, Fachbereich 5 / Dezernat 56 – Gewerbeaufsicht Nord
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
- Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Nord
- Regionale Planungsgemeinschaft Altmark (RPG Altmark)
- Bundesnetzagentur
- Einheitsgemeinde Stadt Bismark

Die Behörden haben entsprechend ihrer Zuständigkeiten bzw. Fachgebiete das beantragte Vorhaben begutachtet und – soweit erforderlich – Bedingungen, Auflagen und Hinweise vorgeschlagen, die in den Abschnitten III und V berücksichtigt wurden.

Sachdienliche Hinweise aus den eingegangenen Stellungnahmen wurden bei der Entscheidung

über den Genehmigungsantrag berücksichtigt.

### **IV.3 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Die geplanten WKA bilden zusammen mit 13 bereits bestehenden WKA des WP Garlipp sowie weiteren 2 geplanten WKA eine Windfarm mit insgesamt 17 WKA. Dabei ist der geplante Rückbau von 4 Bestandsanlagen bereits berücksichtigt.

Gemäß Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) handelt es sich dabei um ein Vorhaben der Nr. 1.6.2 (Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 WKA), konkret gemäß § 9 Abs. 2 UVPG um die Änderung eines Vorhabens, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt worden ist.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Der Vorhabenträger stellte einen Antrag gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG), wonach im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen ist.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit von § 6 Abs. 1 WindBG ist, dass die WKA in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergie-Vorranggebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG liegen, das

1. bei seiner Ausweisung einer strategischen Umweltprüfung (SUP) unterzogen worden ist und
2. nicht in einem Natura-2000-, Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Diese Sonderregelung gemäß § 6 WindBG Abs. 2 gilt für Genehmigungsverfahren, bei denen der Antragsteller den Antrag spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 stellt und hierbei nachweist, dass er das Grundstück, auf dem die WKA errichtet werden soll, für die Errichtung und den Betrieb der WKA vertraglich gesichert hat.

Sollten die Voraussetzungen von Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien i.V.m. § 6 Abs. 1 S.1 und 2 WindBG für das vorliegende Vorhaben gegeben sein, ist in dem Genehmigungsverfahren eine UVP im Sinne des UVPG und eine artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne der §§ 44 ff BNatSchG nicht durchzuführen ist. An die Stelle der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG tritt eine modifizierte Prüfung nach den Vorgaben des § 6 Abs. 1 WindBG i.V.m. § 45b Abs. 6 i.V.m. Anlage 2 BNatSchG. Dieses regelt damit ein abweichendes Verfahren für die Prüfung aller Zugriffsverbote, die bei der Errichtung oder im Betrieb der WKA betroffen sein können.

Die Bedingungen des § 6 WindBG werden von dem Vorhaben erfüllt (vgl. auch Ziffer IV.6.7).

### **IV.4 Entscheidung**

Gemäß § 4 BImSchG und Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) handelt es sich bei den beantragten WKA um eine genehmigungsbedürftige Anlage.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass die Antragstellerin durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die beantragte WKA getroffen hat.

Einer Genehmigung der WKA stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Errichtung und Betrieb der WKA werden, bei Einhaltung der von den beteiligten Behörden vorgeschlagenen und festgesetzten Nebenbestimmungen, keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen auf die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit herbeiführen.

Die in der Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften, allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Regeln der Technik. Sie wurden gemäß § 12 BImSchG auferlegt, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 BImSchG liegen somit vor. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenordnung für das Land Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) i.V.m. der Anlage zur AllGO LSA. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

## **IV.5 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

### **IV.5.1 Planungsrechtliche Zulässigkeit und Raumordnung**

Die geplanten WKA 01 und 02 befinden sich zentral zwischen den Ortschaften Bismark und Garlipp südlich der Landesstraße 15. Die Baugrundstücke werden gegenwärtig vorwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Die Baugrundstücke liegen außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes. Sie befinden sich der objektiven Verkehrsauffassung nach ebenfalls außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles und finden sich demgemäß im bauplanungsrechtlichen Außenbereich wieder. Die Zulässigkeit des o. a. Gesamtbauvorhabens beurteilt sich in diesem Fall nach § 35 BauGB.

Nach § 35 Abs. 1 BauGB sind im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nur die sog. privilegierten Bauvorhaben bevorrechtigt zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Hierbei handelt es sich um keine land- oder forstwirtschaftliche Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.

Weiterführend können WKA ebenfalls als selbstständige Anlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig sein.

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sind WKA nach Abs. 1 Nr. 5, die bereits mittels Flächennutzungsplan dargestellt oder als Ziel der Raumordnung an anderer Stelle ausgewiesen werden, außerhalb dieser Flächen i. d. R. nicht zulässig (Ausschlusswirkung). Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB können Raumordnungspläne diese Ausschlusswirkung begründen.

Der Bau von raumbedeutsamen WKA, die gemäß § 35 BauGB zu beurteilen sind, wird entsprechend an anderer Stelle ausgeschlossen. Möglich bleibt allerdings die Errichtung von WKA als unselbständige Nebenanlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.

Mit der sog. Wind-an-Land-Gesetzgebung sowie ergänzenden Gesetzesänderungen wurden nunmehr umfangreiche Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus verabschiedet. Das System des Wind-an-Land-Gesetzes lässt den Ländern verschiedene Möglichkeiten, die Flächenziele zu erfüllen.

Vorliegend handelt es sich um ein Repowering-Vorhaben gemäß § 16b BImSchG. Das Gesetzpa-

cket beinhaltet analog Regelungen zur Vereinfachung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren von derartigen Repowering-Vorhaben. Die §§ 245e Abs. 3, 249 Abs. 3 BauGB stellen gesetzgeberische Entscheidungen für eine befristete, grundsätzliche planungsrechtliche Zulässigkeit von Repoweringvorhaben an Altstandorten dar.

Eine dieser Änderungen bezieht sich im Wesentlichen auf die Einschränkung der Wirkung des sog. Planvorbehalts gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Die Ausschlusswirkung (§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB) von vorübergehend fortbestehenden Konzentrationszonenplanungen und solchen, die noch auf Grundlage des bisherigen Rechts bis Ende Januar 2024 in Kraft traten, kann Repoweringvorhaben i.S.v. § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG grundsätzlich nicht entgegengehalten werden. Dies ist für die Beurteilung der vorliegenden WEA jedoch nicht von Relevanz, da sowohl WKA 01 als auch WKA 02 sich innerhalb von Wind-Konzentrationszonen befinden.

Wie im Überleitungsrecht (§ 245e Abs. 1 BauGB) geregelt, gelten die Wirkungen bestehender Konzentrationszonenplanungen nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB auch nach dem Wind-an-Land-Gesetz fort. § 245e Abs. 1 BauGB hält die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB von Bestandsplanungen übergangsweise aufrecht. Die bisher in einem Plangebiet gültigen Bestimmungen für die Zulässigkeit von Windenergievorhaben sollen also zunächst weiter Anwendung finden, um den Planungsträgern eine ungestörte Neuplanung nach den Vorgaben des WindBG zu ermöglichen und einen geordneten Übergang auf die neue Rechtslage sicherzustellen.

Weit fortgeschrittene Planungen, die vor dem 1. Februar 2024 abgeschlossen werden, werden Bestandsplanungen gleichgestellt. Sie können nach den bislang geltenden Grundsätzen zu Ende geführt werden und können sodann auch noch die Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB auslösen.

Die Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ (rechtswirksam seit 20.02.2013) umfasst die gesamte Planungsregion Altmark, entsprechend auch den Landkreis Stendal.

Die antragsgegenständlichen WKA 01 und 02 befinden sich hier innerhalb des Vorranggebietes XXVI „Garlipp“.

Über § 5 Abs. 2b BauGB werden die Gemeinden ferner ermächtigt, im Hinblick auf Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB sachliche Teilflächennutzungspläne aufzustellen, sofern Darstellungen mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB getroffen werden. Diese Teilflächennutzungspläne können auch für Teile des Gemeindegebietes aufgestellt werden und auch bei einem bestehenden Flächennutzungsplan als eigenständige Pläne aufgestellt werden. Der Flächennutzungsplan eröffnet Gemeinden die Möglichkeit, die privilegierte Zulässigkeit von Windenergievorhaben räumlich auf die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Standorte für Windenergie zu beschränken. Solche Ausweisungen im Flächennutzungsplan haben zur Folge, dass Windenergieanlagen innerhalb der ausgewiesenen Flächen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als Vorhaben im Außenbereich privilegiert zulässig und außerhalb der ausgewiesenen Flächen im Außenbereich grundsätzlich nicht (privilegiert) zulässig sind, da öffentliche Belange i. d. R. entgegenstehen.

Dies hat analog zur Folge, dass Windkraftvorhaben innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB nur begrenzt entgegengehalten werden können, d.h. die beeinträchtigten Belange müssen konkret beeinträchtigt und außerdem von entsprechendem Gewicht sein, insofern sie nicht abschließend Gegenstand der Abwägung gewesen sind.

Die EHG Stadt Bismark verfügt über einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Wind“ (rechtswirksam: 29.05.2015), der die Vorranggebiete des REP „Altmark“ mittels dargestellter Sonderbauflächen aufnimmt, widerspiegelt und zudem konkretisierend die maximale Anlagen- und Nabenhöhe (max. 180 m bzw. max. 120 m) festsetzt.

Gemäß der Begründung (Punkt 4.6 Repowering) zum Teil-FNP WIND ist die Errichtung von Repowering-Anlagen nur innerhalb der im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Wind“ dargestellten Sonderbauflächen zur Nutzung von Windenergie zulässig.

Die Standorte der WKA 01 und 02 befinden sich innerhalb der gemeindlich festgelegten Sonderbaufläche GARLIPP/KÖNNIGDE. In diesem Bereich ist die Nutzung von Windenergie rechtskräftig legitimiert. Die Lage dieser Teilfläche ist im Wesentlichen auf den ermittelten Abstandskriterien zu vorhandenen Siedlungs-, Waldflächen und Infrastrukturen zurückzuführen.

Die landesplanerische Stellungnahme vom 05.04.2024 bestätigt abschließend für das Vorhaben die Lage innerhalb des Vorranggebietes XXVI „Garlipp“ sowie die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind WKA im Außenbereich privilegiert. Sie sind daher zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Gegensätzlich zu den sonstigen Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB genügt es hierbei jedoch nicht, dass ein öfftl. Belang beeinträchtigt wird, sondern ein privilegiertes Vorhaben nach Abs. 1 ist auch bei einer Beeinträchtigung eines öfftl. Belangs zulässig, solange nicht von einem - restriktiveren - Entgegenstehen ausgegangen werden kann.

Soll in einer in einem Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsfläche eine WKA errichtet werden, können diesem Vorhaben keine Einwendungen des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB entgegengehalten werden, die bereits im Rahmen des Planungsprozesses abschließend abgewogen wurden. Öffentliche Belange gegen die Errichtung einer WKA innerhalb einer Konzentrationsfläche können nur insoweit geltend gemacht werden, als sie auf Ebene der Bauleitplanung noch nicht berücksichtigt wurden.

Nach Prüfung des genehmigten sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Wind“ der EHG Stadt Bismark sowie der - in diesem Kontext - abschließend sachgerecht abgewogenen Belange der Fachplanungsbehörden wird festgestellt, dass nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand öffentliche Belange dem Vorhaben nicht qualifiziert entgegenstehen.

Qualifizierte, d.h., bodenrechtlich beachtliche Beeinträchtigungen von schutzwürdigen Interessen im Außenbereich werden nicht geltend gemacht.

Sonstige entgegenstehende - standortbezogenen - Belange i.S.v. § 35 Abs. 1 BauGB sind nach dem gegenwärtigen Sach- und Kenntnisstand nicht ersichtlich.

Die Antragstellerin entspricht weiterführend der gesetzlich geforderten Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB. Den Antragsunterlagen liegt eine Rückbauverpflichtung vom 30.11.2023 bei. Der gesetzlichen Verpflichtung gemäß dem BauGB ist entsprechend Genüge getan. Die Rückbauverpflichtung kann - abhängig von der jeweilig gültigen landesrechtlichen Bauordnung - prinzipiell durch eine Baulast, eine Grunddienstbarkeit oder eine Bürgschaft gesichert werden. Die Rückbauverpflichtung stellt eine weitere Zulässigkeitsvoraussetzung dar, wonach ein Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und jegliche Bodenversiegelung zu beseitigen ist.

Die bestimmungsgemäße Erschließung des Bauvorhabens - im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB - ist grundsätzlich gesichert. Im Außenbereich bedarf es im Gegensatz zum beplanten und unbeplanten Innenbereich hierbei nur der Mindestanforderungen. Die Mindestanforderungen bestimmen sich jeweils nach dem zu errichtenden Vorhaben. Die Anforderungen an den zu erwartenden Ziel- bzw. Quellverkehr sind vorliegend im Mittel gering.

Die verkehrliche Zuwegung erfolgt analog den Bestandsanlagen grundlegend über die L 15 und im südlichen Bereich darüber hinaus über gemeindliche Wege. Die Baugrundstücke sind an das öffentliche Wegenetz angeschlossen und die Zufahrt rechtlich zu sichern.

Das Vorhaben widerspricht nicht den Darstellungen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Wind“ der EHG Stadt Bismark und ist gemäß §§ 5 Abs. 2b und 35 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO bauplanungsrechtlich zulässig.

Öffentliche Belange stehen nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand nicht qualifiziert entgegen. Die Nebenbestimmungen gemäß den fachplanungsrechtlichen Stellungnahmen i.S.v. § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG sind zu gewährleisten.

#### IV.5.2 Gemeindliches Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB

Die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) wurde mit Schreiben vom 11.06.2024 ersucht,

das Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 Absatz 1 BauGB zu erklären.

Mit Datum vom 30.07.2024 hat die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) ihr Einvernehmen zur wesentlichen Änderung – hier: Errichtung und Betrieb von 2 WKA bei gleichzeitigem Rückbau von 4 WKA - erteilt.

## **IV.6 Begründung der Nebenbestimmungen**

### **IV.6.1 Allgemein**

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Gemäß § 18 BImSchG setzte die Genehmigungsbehörde in pflichtgemäßem Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der genehmigten Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage bei Errichtung dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

#### zu III.1.1

Die Festsetzung, die Bestandsanlagen bis zur Inbetriebnahme der Neuanlagen zurückzubauen, ist erforderlich, da die zurückzubauenden Bestandsanlagen in den vorliegenden immissionschutzfachlichen Gutachten (Schall, Schatten, Turbulenzen) als Vorbelastung nicht berücksichtigt worden sind.

### **IV.6.2 Bauordnungsrecht**

Gemäß § 13 BImSchG wird im Genehmigungsverfahren nach BImSchG auch die baurechtliche Zulässigkeit geprüft. Mit Erteilung der Genehmigung nach § 4 BImSchG wird die Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA erteilt. Demnach ist das Vorhaben entsprechend den mit den Antragsunterlagen eingereichten Bauvorlagen und unter Berücksichtigung der unter Abschnitt III Nr. 2 aufgeführten Nebenbestimmungen auszuführen. Die rechtlichen Grundlagen sind, sofern aus dem Text der Nebenbestimmung nicht ersichtlich, jeweils in Klammern angegeben.

#### zu III.2.1

Die Bauaufsichtsbehörde hat bei Anlagen, die ausschließlich einem Zweck dienen und bei denen üblicherweise anzunehmen ist, dass wirtschaftliche Interessen an einer Folgenutzung der zu genehmigenden Anlage nicht bestehen, wie Behelfsbauten, Einzelhandelsmärkte, Windkraftanlagen, Freiflächenphotovoltaikanlagen oder vorübergehend aufzustellende Anlagen, die Erteilung der Baugenehmigung von der Leistung eines geeigneten Sicherungsmittels abhängig zu machen, durch das die Finanzierung der Kosten des Rückbaus der Anlagen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung gesichert wird.

#### (§ 71 Abs. 3 BauO LSA)

Mit Schreiben vom 30.01.2024 wurde durch die Unterer Immissionsschutzbehörde die Antragstellerin zur Nachreichung von Unterlagen für die baurechtliche Prüfung aufgefordert. Unter anderem wurden prüfbare Kalkulationen der Rückbaukosten nach Aufgabe der Nutzung angefordert. Der Aufforderung zur Berichtigung bzw. Ergänzung wurde nicht nachgekommen.

Bezugnehmend auf die im Antrag aufgeführten Rückbaukosten der Herstellerfirma Vestas handelt es sich um eine standortlose Kostenermittlung ohne Berücksichtigung der jeweils standortbezogenen Baustellen- und Zuwegungsflächen für den Rückbau der WKA. Weiterhin fehlen die Kosten für die Verfüllung der Fundamentgrube.

Bei der Ermittlung der Höhe der Sicherheitsleistung sind die Rückbaukosten für einen Zeitpunkt in der Zukunft zu bestimmen. Laut Antragsunterlagen ist eine Betriebsdauer von 20 Jahren angegeben. Die für den heutigen Zeitpunkt ermittelten Rückbaukosten müssen in Abhängigkeit der allgemeinen Preisentwicklung auf den Zeitpunkt in 20 Jahren umgerechnet werden. Hierfür wird

2 % pro Jahr, also hier 40 %, zu den für heute ermittelten Rückbaukosten hinzugerechnet werden.

Hierfür werden nun 2 % pro Jahr veranschlagt. Hierzu wurde ein arithmetisches Mittel aus den Baupreis-Indizes und dem Verbraucherpreis-Index für den Zeitraum 2012 bis 2021 (10 Jahre) gebildet

Quelle 1: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023: Tabellencode 61261-0001: Baupreisindizes: Deutschland, Jahre, Messzahlen ohne Umsatzsteuer, Gebäudearten, Bauarbeiten (Hochbau), Erhebungsjahre daher 2012 bis 2021

Quelle 2: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023: Tabellencode 61121-0001: Harmonisierter Verbraucherpreisindex: Deutschland, Erhebungsjahre daher 2012 bis 2021

Arithmetisches Mittel der Steigerung Baupreis-Indizes von 2012 bis 2021: 3,27 % pro Jahr

Arithmetisches Mittel der Steigerung des Verbraucherpreis-Index von 2012 bis 2021: 1,43 % pro Jahr

Arithmetisches Mittel Baupreis-Indizes, Verbraucherpreis-Index 2012 bis 2021: 2,35 % pro Jahr  
-> Kaufmännisch gerundet auf volle Prozent: 2 % pro Jahr

Die Annahme einer Inflation von 40 % über einen Zeitraum von 20 Jahren ist vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der jüngsten Entwicklungen bereits der Mindestansatz, der so auch von der Rechtsprechung bestätigt wurde (Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Urteil vom 28. April 2016 -6 A 87/15-, Rn 32, juris).

Die Rückbaukosten ermitteln sich nach den Angaben in den Antragsunterlagen und unter Schätzung der Positionen 2-4 durch die Bauaufsichtsbehörde wie folgt:

|   |              | Teuerungszuschlag |
|---|--------------|-------------------|
| 1.Rückbaukosten lt. Bauvorlagen ohne Verwertungserlöse      | 172.940,00 € | 242.116,00 €      |
| 2.Demontage: Kranstellfläche, Montagefläche, Zufahrtsstraße | 129.209,27 € | 180.892,98 €      |
| 3.Fundamentverfüllung                                       | 113.145,00 € | 158.403,00 €      |
| 4.Abnahme Fundamentabdeckung                                | 29.917,29 €  | 41.884,21 €       |
| Gesamtsumme   |              | 623.296,19 €      |

Die Mengen wurden anhand der Angaben in den Antragsunterlagen ermittelt und mit mittleren Preisen (Heinze-Baupreis-Datenbank) multipliziert.

Spätere Verwertungserlöse aus der Anlage stehen der Bauaufsichtsbehörde nicht zu und können in der Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung nicht berücksichtigt werden. (OVG LSA 2 L 139/15 vom 13.02.2017)

Die Sicherheitsleistung kann vorzugsweise unter Beachtung des § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) durch die Bestellung einer unbefristeten, unwiderruflichen, einredefreien und selbstschuldnerischen Bankbürgschaft eines Kreditinstitutes mit Gerichtsstand innerhalb der Europäischen Union unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage nach §§ 239 Abs. 2 und 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB erbracht werden.

Bürgschaftsurkunden müssen unbefristet, unwiderruflich, einredefrei und selbstschuldnerisch bestellt werden. Einredefrei ist eine Bürgschaft, wenn sie unter Verzicht auf die Einreden der

Anfechtbarkeit, Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) erteilt wird.

Erfolgt eine Veräußerung der Anlage, hat der jeweilige Genehmigungsinhaber mit dem Erwerber zu vereinbaren, dass der Erwerber der die Sicherheit in entsprechender Höhe zu leisten hat. Der Genehmigungsinhaber / Veräußerer bzw. sein Bürge haftet so lange aus der erbrachten Sicherheitsleistung, so lange der Erwerber nicht die Sicherheit nach den vorgenannten Festlegungen geleistet hat. Wird die gesicherte Forderung durch den vollständigen Rückbau der Anlage erfüllt, wird die Sicherheitsleistung an den Schuldner der Forderung auf Antrag zurückgegeben bzw. ausgekehrt.

#### zu III.2.2.1

Der Nachweis der Standsicherheit (Lastenrechnung) ist zum Zeitpunkt der Genehmigung noch nicht abschließend erbracht, sodass diesbezüglich die Festschreibung eines Auflagenvorbehaltes erforderlich war.

**Dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen hat die Antragstellerin mit Datum vom 16.12.2024 gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG zugestimmt.**

#### zu II.2.5

Eine dauerhafte Aufgabe der Nutzung liegt dann vor, wenn die Anlage über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwölf Monaten keinen Strom erzeugt hat oder abweichend davon, wenn der/die Betreiber/ in vor Ablauf dieses Zeitraumes erklärt, dass die Anlage dauerhaft stillgelegt ist.

Die zu beseitigenden Bodenversiegelungen umfassen alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile (auch Fundamente) sowie die für die Anlage erforderliche Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Anlage auch ihren Nutzen verlieren. Die die Anlage betreffende Rückbauverpflichtung erstreckt sich auch auf Leitungen, sofern von diesen nachfolgend Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

### IV.6.3 Denkmalschutz

Das Vorhaben ist nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA genehmigungspflichtig. Demnach bedarf einer Genehmigung, wer ein Kulturdenkmal verändern will. Bei dem geplanten Vorhaben sind Belange der archäologischen Denkmalpflege betroffen, es handelt sich um einen Eingriff in ein archäologisches Kulturdenkmal, das der denkmal-rechtlichen Genehmigung bedarf. Im Zuge der Erd- und Bauarbeiten bestehen begründete Anhaltspunkte, dass weitere Kulturdenkmale entdeckt werden. Damit ergibt sich der Genehmigungsanspruch auch nach § 14 (2) DenkmSchG LSA.

Zur Beurteilung der denkmalfachlichen Belange des Vorhabens wurde das Benehmen mit dem Denkmalfachamt (Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie LSA - LDA) hergestellt.

Das Bauvorhaben befindet sich im so genannten Altsiedelland.

Die bestätigte Grabungsvereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und dem Ausführenden der archäologischen Dokumentation ist der Unteren Denkmalschutzbehörde vorzulegen und durch diese zu bestätigen. Mit der Vorlage der bestätigten Grabungsvereinbarung ist die Erfüllung der Auflagen für die Durchführung der archäologischen Dokumentation nachzuweisen und mit den Erdarbeiten kann begonnen werden. Die Vorlage der Grabungsvereinbarung ist zweckdienlich, dem Prüfungsanspruch als Genehmigungsbehörde hinsichtlich der im Bescheid verfüigten Auflagen sicherstellen und die fachgerechte Dokumentation zu gewährleisten.

#### zu III.3.4

Zur Aufnahme und Ergänzung nachträglicher Auflagen war die Festschreibung eines Auflagenvorbehaltes erforderlich.

**Dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen hat die Antragstellerin mit Datum vom 16.12.2024 gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG zugestimmt.**

Der verfügte Auflagenvorbehalt ist zweckdienlich, eine fachgerechte, qualitätsvolle und aussagefähige Dokumentation eines archäologischen Kulturdenkmals sicherzustellen, da nur diese eine wissenschaftlich verwertbare Überlieferung dieses Kulturdenkmals nach dessen Veränderung oder Zerstörung gewährleisten kann. Erhalt, Schutz und Sicherung von Kulturdenkmälern sind primäre Aufgaben der Denkmalschutzbehörden und liegen im öffentlichen Interesse. Ist eine Erhaltung der Kulturdenkmäle nicht möglich, dann ist zu gewährleisten, dass das Kulturdenkmal in diesem Fall in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung).

#### IV.6.4 Brand- und Katastrophenschutz

Die vorgegebenen Maßgaben des Brand- und Katastrophenschutzes zielen darauf ab, dass die WKA hinsichtlich ihrer Bauart und Nutzung sicher betrieben werden und dass ein wirksamer Einsatz der Feuerwehr gemäß § 14 BauO LSA i.V.m. § 1 BrSchG LSA gewährleistet ist. Der wirksame Einsatz der Feuerwehr bezieht sich dabei nicht nur auf den Einsatz zur Brandbekämpfung, sondern schließt die Rettung von Personen aus Höhen (Höhenrettung) ein. Da in der Regel die Feuerwehren für Aufgaben des Grundschatzes ausgerüstet sind und eine technische Ausrüstung und Ausbildung zur Sicherstellung von Aufgaben zur Höhenrettung nicht vorhalten bzw. nicht vorhanden sind, sind notwendige Brandschutzmaßnahmen sowohl durch bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen zu kompensieren und durch den Anlagenerrichter und die Betreiber von WKA umzusetzen. Der Grund für die besonderen Anforderungen ist die Zunahme von Gefahreinsätzen der Feuerwehr an WKA. Da die bauliche Anlagen der WKA die Besonderheit der zu berücksichtigenden Höhe und in der Regel keine öffentliche Zuwegung haben, sind notwendige bauliche Kompensationsmaßnahmen festzulegen, da z.B. ein Einsatz der Feuerwehr zur Rettung verunfallter Personen oder ein Einsatz zur Brandbekämpfung nicht auszuschließen ist. Die rechtlichen Grundlagen sind, sofern aus dem Text der Nebenbestimmung nicht ersichtlich, jeweils in Klammern angegeben.

#### IV.6.5 Arbeitsschutz / technische Sicherheit

Zur Sicherung der Belange des Arbeits- und Gesundheitsschutzes wurden die Antragsunterlagen durch das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Nord auf der Grundlage der geltenden Vorschriften geprüft.

Die arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer, hier insbesondere dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Richtlinien sowie Regeln der Technik bedürfen daher insoweit keiner weiteren Begründung. Die rechtlichen Grundlagen sind, sofern aus dem Text der Nebenbestimmung nicht ersichtlich, jeweils in Klammern angegeben.

#### IV.6.6 Immissionsschutz

Der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens lagen folgende Unterlagen der Antragstellerin zugrunde:

- Geräuschimmissionsermittlung Bericht-Nr. PN23006.B0 vom 22.04.2024 (erstellt: Deutsche WindGuard Consulting GmbH, Oldenburger Straße 65, 26316 Varel)
- Schattenwurfermittlung Bericht-Nr. PS23004.A0 vom 08.12.2023 (erstellt: Deutsche WindGuard Consulting GmbH, Oldenburger Straße 65, 26316 Varel)

In Auswertung der nachvollziehbar gestalteten Gutachten ist zu erwarten, dass durch den Betrieb der beantragten 2 WKA an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche oder Schattenwurf verursacht werden.

Die vorliegenden Gutachten zur Ermittlung der Schall- und Schattenauswirkungen berücksichtigen die aktuellen Planungen des Neubaus, des Rückbaus und der Bestandsanlagen im WP Garlipp.

## Schall

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. In Verbindung mit der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) Nr. 2.5 und 3.1b ist bei Errichtung, Betrieb und Wartung der WKA der Stand der Technik zu gewährleisten. Der Stand der Technik von WKA bestimmt sich nach den Kriterien der Anlage zu § 3 Abs. 6 BImSchG. Es wird davon ausgegangen, dass WKA, die tieffrequente, ton- bzw. impulshaltige Geräusche hervorrufen, nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen (vgl. auch Windenergieerlass NRW, aktuelle Fassung).

Das vorliegende schalltechnische Gutachten wurde unter Berücksichtigung der aktuellen Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand: 30.06.2016 – Anwendung Interimsverfahren – erstellt.

Zum geplanten Anlagentyp Vestas V 150-6.0 lag zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens keine Typvermessung vor. Der in der Schallimmissionsprognose für die geplanten WKA des Typs Vestas V 150-6.0 (Nabenhöhe 105 m, Rotordurchmesser 150 m, Gesamthöhe 180 m, Leistung 6,0 MW) angesetzte Schalleistungspegel für den leistungsoptimierten Betrieb Mode PO6000s basiert auf einer Herstellerangabe (Vestas 0079-9481.V07 vom 19.03.2021).

Folgender mittlerer Schalleistungspegel wurde den Berechnungen zu Grunde gelegt:

Vestas V 150-6.0      Mode PO6000s       $L_{WA, \text{mittel}} = 104,9 \text{ dB(A)}$

Hieraus ergibt sich unter Berücksichtigung der Unsicherheiten ( $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0$ ;  $\sigma_P = s = 1,2$ ;  $\sigma_R = 0,5$ ;  $\sigma_{\text{ges}} = 1,64$ ) und unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze folgender maximaler Schalleistungspegel:

Vestas V 150-6.0      Mode PO6000s       $L_{WA, 90} = 107,0 \text{ dB(A)}$

Dabei ist  $L_{WA, 90} = L_{WA, \text{mittel}} + 1,28 \sqrt{(\sigma_{\text{Prog}}^2 + \sigma_R^2 + \sigma_P^2)}$ .

Gemäß Ziffer 4.1 der aktuellen LAI-Hinweise ist als maximal zulässiger Emissionswert der in der Prognose verwendete Schalleistungspegel  $L_{e, \text{max}}$  festzuschreiben. Dabei sind die in der Prognose angesetzten Unsicherheiten der Emissionsdaten ( $\sigma_P$  und  $\sigma_R$ ) als Toleranzbereich zu berücksichtigen, d.h. es ist die obere Vertrauensbereichsgrenze des Schalleistungspegels für ein einseitiges Vertrauensniveau von 90 % festzuschreiben. Es gilt:

Vestas V 150-6.0      Mode PO6000s       $L_{e, \text{max}} = 106,6 \text{ dB(A)}$

Dabei ist  $L_{e, \text{max}} = L_{WA, \text{mittel}} + 1,28 \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)}$ .

Weiterhin ist gemäß Ziffer 4.1 der aktuellen LAI-Hinweise das zum jeweiligen Schalleistungspegel zugehörige Oktavspektrum in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen. Für den leistungsoptimierten Betrieb Mode PO6000s des geplanten Anlagentyps Vestas V 150-6.0 wurde das Spektrum der Herstellerangabe verwendet.

Innerhalb des Windparks Garlipp befinden sich derzeit 17 WKA in Betrieb. Der Vorhabenträger beabsichtigt, 4 der in Betrieb befindlichen WKA abzubauen.

Somit sind insgesamt 13 Anlagen als Vorbelastung zu betrachten.

Hinweis: In einem weiteren laufenden Genehmigungsverfahren ist im Windpark Garlipp Nord der Neubau von 2 WKA (Az.: 70i.06/2024-01985) geplant. Aufgrund des noch nicht so weit fortgeschrittenen Verfahrensstandes wird die Planung nicht als Vorbelastung berücksichtigt.

### Vorbelastung

- Bestehende Windkraftanlagen

7 x Typs Vestas V 112 (NH 94 m, RD 112 m, GH 150) 3,075 MW

$L_{WA, mittel} = 105,0 \text{ dB(A)}$        $L_{WA, 90} = 106,5 \text{ dB(A)}$

Unsicherheiten ( $\sigma_{prog} = 1,0$ ;  $\sigma_P = s = 0,2$ ;  $\sigma_R = 0,5$ ;  $\sigma_{ges} = 1,14$ )

Quelle: Dreifachmessung (GLGH-4286 12 09780 258-A-0004-A bzw. Dreifachmessung GLGH-4286 12 10112 258-A-0003-B)

3 x Vestas V 112 (NH 94 m, RD 112 m, GH 150) 3,3 MW; Mode 2

$L_{WA, mittel} = 104,4 \text{ dB(A)}$        $L_{WA, 90} = 105,9 \text{ dB(A)}$

Unsicherheiten ( $\sigma_{prog} = 1,0$ ;  $\sigma_P = s = 0,3$ ;  $\sigma_R = 0,5$ ;  $\sigma_{ges} = 1,16$ )

Quelle: Dreifachmessung (GLGH-4286 14 11555 258-A-0011-A)

3 x Vestas V 117 (NH 116,5 m, RD 117 m, GH 175) 3,45 MW

$L_{WA, mittel} = 105,7 \text{ dB(A)}$        $L_{WA, 90} = 107,8 \text{ dB(A)}$

Unsicherheiten ( $\sigma_{prog} = 1,0$ ;  $\sigma_P = s = 1,2$ ;  $\sigma_R = 0,5$ ;  $\sigma_{ges} = 1,64$ )

Quelle: Herstellerangabe

### Zusatzbelastung

- Geplante Anlagen des Vorhabenträgers

2 x Vestas V 150-6.0 (NH 105 m; RD 150 m; 6,0 MW) Mode PO6000s

$L_{WA, mittel} = 104,9 \text{ dB(A)}$        $L_{WA, 90} = 107,0 \text{ dB(A)}$

Unsicherheiten ( $\sigma_{prog} = 1,0$ ;  $\sigma_P = s = 1,2$ ;  $\sigma_R = 0,5$ ;  $\sigma_{ges} = 1,16$ )

Quelle: Herstellerangabe (Vestas 0079-9481.V07 vom 19.03.2021)

§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG regelt die Vorsorgepflicht. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist grundsätzlich sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte der TA Lärm Abschnitt 6.1 nicht überschreitet. Zur Ermittlung und Bewertung der Geräuschemissionen und -immissionen werden die Regeln der TA Lärm i.V.m. den aktuellen Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand: 30.06.2016, vorgegeschrieben.

Zur Ermittlung der Schallimmissionen wurden 7 Immissionsorte (IO) festgesetzt, von denen sich die IO 05 - 07 nicht im Einwirkungsbereich ( $\geq 10 \text{ dB(A)}$ ) unter IRW) der geplanten WKA befinden.

| <u>IO</u> | <u>Beschreibung</u>                          | <u>Gebietsnutzung</u>  | <u>IRW tags</u><br><u>[dB(A)]</u> | <u>IRW nachts</u><br><u>[dB(A)]</u> |
|-----------|--|------------------------|-----------------------------------|-------------------------------------|
| IO 1      | An der Gänseweide 26, 39579 Garlipp          | Allgemeines Wohngebiet | 55                                | 40                                  |
| IO 2      | Königder Dorfstr. 49, 39629 Königde          | Allgemeines Wohngebiet | 55                                | 40                                  |
| IO 3      | Wohnhaus an Königder Dorfstr., 39629 Königde | Allgemeines Wohngebiet | 55                                | 40                                  |
| IO 4      | Stendaler Chaussee 6, 39629 Bismark          | Allgemeines Wohngebiet | 55                                | 40                                  |

|      |                                   |                   |    |    |
|------|-----------------------------------|-------------------|----|----|
| IO 5 | Kiefernweg 10, 39629 Bismark      | Allg. Wohngebiet  | 55 | 40 |
| IO 6 | Bahnhofchaussee 32, 39629 Bismark | Dorf-Misch-Gebiet | 60 | 45 |
| IO 7 | Am Bahnhof 4, 39629 Hohenwulsch   | Dorf-Misch-Gebiet | 60 | 45 |

Im Ergebnis der Schallprognose wurde nachgewiesen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte (IRW) an den Immissionsorten IO 05 - 07 unter Berücksichtigung der geplanten Betriebsweise der WKA (leistungsoptimierter Betrieb Mode PO6000s tags und nachts) eingehalten werden.

An den Immissionsorten IO 01 – IO 04 werden die Immissionsrichtwerte nicht eingehalten. Es wurden Überschreitungen von 3 dB(A) am IO 04, 5 dB(A) am IO 02 und 6 dB(A) an den IO 01 und 03 nachgewiesen. Die 4 kritischen Immissionsorte befinden sich in den Ortslagen Garlipp, Königide und Bismark. Überschreitungen von 2 dB(A) am IO 04, 3 dB(A) am IO 02, 4 dB(A) am IO 03 und 5 dB(A) am IO 01 werden bereits in der Vorbelastung nachgewiesen.

Gemäß Abschnitt 3.2.1 TA Lärm darf die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte (IRW) auf Grund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung den Immissionsrichtwert am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet (Irrelevanzkriterium).

Am IO 04 liegt die Zusatzbelastung 7 dB(A) unter dem maßgeblichen IRW, sodass das Irrelevanzkriterium Anwendung finden kann.

An den Immissionsorten IO 01 – 03 liegt die Zusatzbelastung  $\leq 6$  dB(A) unter dem maßgeblichen IRW, sodass das Irrelevanzkriterium keine Anwendung findet.

Gemäß Abschnitt 3.2.1 Absatz 3 TA Lärm soll für die zu beurteilende Anlage die Genehmigung wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte auf Grund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt.

Diese Regel ist vorliegend nicht anwendbar, da die Überschreitung in der Vorbelastung bereits 2-5 dB(A) beträgt.

Somit wäre das geplante Vorhaben schalltechnisch nicht genehmigungsfähig.

Gemäß § 16b Abs. 3 BImSchG darf die Genehmigung einer Windenergieanlage im Rahmen einer Modernisierung nach § 16 Abs. 2 BImSchG (ist vorliegend erfüllt) nicht versagt werden, wenn nach der Modernisierung nicht alle Immissionsrichtwerte der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm eingehalten werden, wenn aber

1. der Immissionsbeitrag der Windenergieanlage nach der Modernisierung niedriger ist als der Immissionsbeitrag der durch sie ersetzten Windenergieanlagen und
2. die Windenergieanlage dem Stand der Technik entspricht.

Zum Nachweis dessen erfolgte im Schallgutachten eine Gegenüberstellung der Schallsituation der rückzubauenden und geplanten WKA. Es konnte nachgewiesen werden, dass sich der Immissionsbeitrag an den IO 01 - 07 um 1,0 bis 1,7dB(A) verbessert.

Mit Datum vom 29.11.2024 legte die Antragstellerin in Ergänzung der Antragsunterlagen folgende Unterlage vor:

- Bestimmung der Schalleistungspegel einer WEA des Typs Vestas V 150-6.0 50/60 Hz im Betriebsmodus PO6000 aus mehreren Einzelmessungen, Berichtsnummer 10328127-A-19-A vom 16.02.2024 (erstellt: DNV Energy Systems Germany GmbH, Sommerdeich 14b, 25709 Kaiser-Wilhelm-Koog)

Eine erneute Ausbreitungsrechnung wurde nicht gefordert, da sich der mit dem Dreifachmessbericht ermittelte Schallleistungspegel mit 105,1 dB(A) bei einer Windgeschwindigkeit von 11,0 m/s nur unwesentlich von dem im Schallgutachten angesetzten Schallleistungspegel von 104,9 dB(A) unterscheidet.

Folgender mittlerer Schallleistungspegel wurde mit der o.g. Dreifachmessung nachgewiesen::

Vestas V 150-6.0      Mode PO6000       $L_{WA, \text{mittel}} = 105,1 \text{ dB(A)}$

Hieraus ergibt sich unter Berücksichtigung der Unsicherheiten ( $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0$ ;  $\sigma_P = s = 0,4$ ;  $\sigma_R = 0,5$ ;  $\sigma_{\text{ges}} = 1,19$ ) und unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze folgender maximaler Schallleistungspegel:

Vestas V 150-6.0      Mode PO6000       $L_{WA, 90} = 106,6 \text{ dB(A)}$

Dabei ist  $L_{WA, 90} = L_{WA, \text{mittel}} + 1,28 \sqrt{(\sigma_{\text{Prog}}^2 + \sigma_R^2 + \sigma_P^2)}$ .

Gemäß Ziffer 4.1 der aktuellen LAI-Hinweise ist als maximal zulässiger Emissionswert der in der Prognose - hier: der im Messbericht ermittelte - Schallleistungspegel  $L_{e, \text{max}}$  festzuschreiben. Dabei sind die in der Prognose - hier: die im Messbericht ermittelten - Unsicherheiten der Emissionsdaten ( $\sigma_P$  und  $\sigma_R$ ) als Toleranzbereich zu berücksichtigen, d.h. es ist die obere Vertrauensbereichsgrenze des Schallleistungspegels für ein einseitiges Vertrauensniveau von 90 % festzuschreiben. Es gilt:

Vestas V 150-6.0      Mode PO6000       $L_{e, \text{max}} = 105,9 \text{ dB(A)}$

Dabei ist  $L_{e, \text{max}} = L_{WA, \text{mittel}} + 1,28 \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)}$ .

Auf die Festsetzung einer nächtlichen Abschaltung der geplanten Anlagen sowie des Nachweises der Einhaltung der festgelegten Emissionswerte durch eine FGW-konforme Abnahmemessung (vgl. auch Ziffer 4.2 der aktuellen LAI-Hinweise, Stand: 30.06.2016) kann somit verzichtet werden.

Die geplanten WKA 1 und 2 können zur Tages- und Nachtzeit im leistungsoptimierten Betriebsmodus PO6000 betrieben werden.

### Schatten

Die zulässigen Schattenwurfzeiten orientieren sich an den Immissionsrichtwerten der „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ (WKA-Schattenwurf-Hinweise) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand: Aktualisierung 2019, die aus umfangreichen Untersuchungen zur Belästigung durch periodischen Schattenwurf von WKA abgeleitet wurden. Die Richtwerte für die zulässige Beschattungsdauer betragen demnach 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr bei Betrachtung des astronomisch maximal möglichen Schattenwurfes sowie 8 Stunden pro Jahr bei Betrachtung des real zu erwartenden Schattenwurfes.

Zur Ermittlung der Schattenimmissionen wurden vom Gutachter 92 Immissionsorte festgesetzt, die sich in den umliegenden Ortschaften befinden. Die genauen Angaben sind der Schattenwurfprognose zu entnehmen.

Entsprechend der vorliegenden Schattenwurfprognose kommt es bei der Betrachtung der Gesamtbelastung an einzelnen Immissionsorten zu Überschreitungen der zulässigen Schattenwurfrichtwerte, die zum Teil aufgrund der Zusatzbelastung erfolgt.

Um die Einhaltung der zulässigen Schattenwurfrichtwerte zu gewährleisten, sind die geplanten WKA antragsgemäß mit einer Abschaltautomatik auszurüsten.

### Sonstige Immissionen

Belästigungen durch Reflexionen des Sonnenlichts an Mast und Rotor können erfahrungsgemäß durch eine mittelreflektierende matte Farbgebung minimiert werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden an den schutzbedürftigen Nutzungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch elektronische Felder oder tieffrequenten Schall beim bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb auftreten.

#### IV.6.7 Naturschutz

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Repowering-Projekt nach § 45c BNatSchG. Die Antragstellung erfolgte nach § 6 WindBG i.V.m. Art. 6 EU-Notfall-VO i.V.m. § 45b BNatSchG i.V.m. § 45c BNatSchG.

Die Anwendung nach § 6 WindBG setzt voraus, dass die Genehmigung zur Errichtung und dem Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der WKA oder dazugehöriger Nebenanlagen im Sinne des § 3 Nr. 15a des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (z.B. Zuwegung) in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG beantragt wurde. § 6 WindBG findet nur Anwendung, wenn bei der Ausweisung des Windvorranggebietes eine strategische Umweltprüfung erfolgt ist und sich das Windvorranggebiet nicht in einem Natura-2000-, Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark befindet.

Die Standorte befinden sich laut sachlichem Teilregionalplan „Wind“ des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Altmark im Vorranggebiet Nr. XXVI „Garlipp, Landkreis Stendal“ für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Teilplan „Wind“ 2005) sowie innerhalb einer Sonderbaufläche „Garlipp/Könningde“ des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Wind-Planung der Sonderbauflächen zur Nutzung der Windenergie-(TFNP Wind 2015)“ und somit innerhalb entsprechender Windenergiegebiete gemäß § 2 Nr. 1 WindBG. Für diesen Raumordnungs- bzw. Flächennutzungsplan wurde eine Umweltprüfung gemäß § 8 des Raumordnungsgesetzes und § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Damit sind die Voraussetzungen von Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien i.V.m. § 6 Abs. 1 S.1 und 2 sowie Abs. 2 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) für das vorliegende Vorhaben gegeben, sodass in dem Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG und eine artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne der §§ 44 ff BNatSchG nicht durchzuführen ist (§ 6 Abs. 1 WindBG). An die Stelle der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG tritt eine modifizierte Prüfung nach den Vorgaben des § 6 Abs. 1 WindBG i.V.m. § 45b Abs. 6 i.V.m. Anlage 1 und 2 BNatSchG. Dieses regelt damit ein abweichendes Verfahren für die Prüfung aller Zugriffsverbote, die bei der Errichtung oder im Betrieb der Windenergieanlage betroffen sein können.

Die Sonderregelung des § 6 WindBG gilt gemäß Absatz 2 für Genehmigungsverfahren, bei denen der Antragsteller den Antrag spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 stellt und hierbei nachweist, dass er die Grundstücke, auf dem die WEA errichtet werden sollen, für die Errichtung und den Betrieb der WKA vertraglich gesichert hat. Der Antrag ist vor dem gesetzlich festgelegten Tag gestellt worden und dem Antrag liegen Nutzungsverträge über die Nutzung von Grundstücksflächen zur Errichtung von Zuwegungen und der WKA im Zusammenhang mit dem Windpark Garlipp vor.

Der Antragsteller hat im Rahmen des Antrages eigene Kartierungen (Avifaunistische Untersuchungen – Brut- und Rastvogelarten im Jahr 2021/2022) vorgenommen sowie ein Maßnahmenkatalog für Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen (Kapitel 4.3.1-4.4) vorgelegt, zu dem er nach § 6 Abs. 1 S. 3 WindBG nicht verpflichtet ist. Die vorhandenen Daten weisen eine ausreichende räumliche Genauigkeit auf und sind nicht älter als fünf Jahre. Damit sind die Voraussetzungen zur Prüfung gegeben (§ 6 Abs. 1 S. 3 WindBG), ob durch das Vorhaben Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht werden. Dies gilt sowohl für die Errichtung als auch den

Betrieb der WKA und ohne Einschränkung auf bestimmte Artengruppen der besonders/streng geschützten Arten.

#### zu III.7.1

Die Festsetzungen in den Nebenbestimmungen dienen der Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG liegt bei nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zulässig sind für Arten nach Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben bei dem es durch unvermeidbare Beeinträchtigungen grundsätzlich zur Erfüllung von Tatbestandsvoraussetzungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen kann. Mit den Vermeidungsmaßnahmen entsprechend den Punkten 1.1.- 1.3. wird das Tötungs- und Verletzungsrisiko relevanter Arten jedoch unter das Maß einer signifikanten Erhöhung gesenkt.

Die Maßnahmen müssen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG verhältnismäßig sein. Von einer Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen bzw. des Maßnahmenpaketes ist auszugehen, wenn sie dem Antragsteller zumutbar sind. Die Zumutbarkeitsschwelle wird in § 45b Abs. 6 Satz 2 BNatSchG konkretisiert, worauf auch in der Gesetzesbegründung zu § 6 WindBG ausdrücklich Bezug genommen wird. Dort wird jedoch nur eine Zumutbarkeitsschwelle für Schutzmaßnahmen i.S.d. § 45b Abs. 6 BNatSchG festgelegt. Soweit zusätzlich Minderungsmaßnahmen für die Errichtung einer WEA und die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 erforderlich sind, ist nach der Gesetzesbegründung auf die 6 bzw. 8 Prozent nach § 45b Abs. 6 Satz 2 BNatSchG ein Aufschlag in der Größenordnung von 600 Euro pro MW und pro Jahr vorzunehmen. Umrechnungen des Zuschlags von 600 EUR pro MW und pro Jahr ergeben bei ertragsschwachen bis -starken Projekten für moderne WEA eine Spanne von ca. 0,2 bis 0,4 Prozent des Ertrags, so dass für die Bewertung nach § 6 WindBG eine Gesamt-Zumutbarkeitsschwelle von 6,3 Prozent bzw. 8,3 Prozent anzusetzen ist. Die Investitionskosten für Minderungsmaßnahmen sind zusammenzurechnen und auf die Zumutbarkeitsschwelle anzurechnen, sofern sie zusammen mehr als 17.000 EUR je MW betragen.

Dem Genehmigungsantrag liegt ein Ertragsgutachten bei, in dem die Verluste durch Betriebseinschränkungen wie u.a. die Abschaltungen zum Schutz von Fledermäuse sowie die Abschaltungen während landwirtschaftlicher Aktivitäten zum Vogelschutz berücksichtigt worden sind. Eine Berücksichtigung der Ablenkflächen, die der LBP als weitere Schutzmaßnahme vorsieht, findet in dem eingereichten Gutachten nicht statt. Die UNB hat daher anhand allgemeiner Erfahrungswerte sowie der vorhandenen qualifizierten Tools zur Ertragsprognose überschlägig den zu erwartenden Ertrag abgeschätzt. Danach sind die Kosten für die Schutzmaßnahmen geringer als dem zumutbaren monetären Verlust, sodass die Schutzmaßnahmen zumutbar sind.

#### zu III.7.1.1

Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und zur Vermeidung von Zerstörungstatbeständen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist die Bauzeit außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit (nicht im Zeitraum 01.03.-30.09.) von Tierarten zu realisieren (§ 39 BNatSchG).

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Bodenbrütern, ist eine Bauzeitenbeschränkung in

Anlehnung an § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG vorzunehmen, d. h. die Beseitigung bzw. Überschüttung der Bodenvegetation hat außerhalb des Zeitraumes 01. März bis 30. September zu erfolgen. Flächen auf denen die Bodenvegetation beseitigt, überschüttet o.Ä. werden soll, sind außerhalb des o.g. Zeitraumes abzuschieben (o.Ä.), damit Bodenbrüter aufgrund fehlender Deckung keine geeigneten Brutplätze vorfinden können.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen gehölbewohnender Vogelarten, ist eine Bauzeitenbeschränkung gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG vorzunehmen, d. h. die Rückschnitte von Gehölzen, welche über die Zulässigkeiten der o.g. Paragraphen hinausgeht, hat außerhalb des Zeitraumes 01. März bis 30. September zu erfolgen.

Sollte es zur zeitlichen Abweichung beim Bau kommen, ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen, um die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG auszuschließen. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Ausnahmegenehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Mit Einhaltung der zeitlichen Einschränkung bzw. aktueller Kontrolle auf das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten können erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen auf im Untersuchungsgebiet zu vermutende Brutvögel und sonstige störepfindliche Arten wirksam vermieden werden.

#### zu III.7.1.2

Geeignete Minderungsmaßnahmen zum Schutz von Fledermäusen hat die Behörde entsprechend § 6 Abs.1 WindBG insbesondere in Form einer Abregelung der Windenergieanlagen anzuordnen, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen ist. Untersuchungen zum Fledermausvorkommen im Projektgebiet wurden durch den Antragsteller vorgenommen. Im Untersuchungsgebiet wurden 6 der 22 im Land Sachsen-Anhalt vorkommenden Fledermausarten nachgewiesen. Alle diese Arten (Großer und Kleiner Abendsegler, Rauhaut-, Zwerg-, Mücken- und Breitflügelfledermaus) weisen eine Sensibilität gegenüber WEA auf (MULE 2018) und wurden im Rahmen der Untersuchungen auf Gondelhöhe der Bestands-WEA festgestellt. Die beiden migrierenden Arten, der Große Abendsegler und die Rauhautfledermaus konnten darüber hinaus auch in den entsprechenden Herbstmonaten nachgewiesen werden.

Entsprechend dem aktuellen Stand der Forschung sowie auf Grundlage der bislang im Zusammenhang mit Windenergievorhaben erarbeiteten Studien ist in Sachsen-Anhalt flächendeckend mit Vorkommen kollisionsrelevanter Fledermausarten zu rechnen [2–4]. Insbesondere ergab eine bundesweite Studie im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, dass in Deutschland von einem Fledermaus-Breitfrontenzug ausgegangen werden muss [5]. Als potenzielles Zuggebiet während des Frühjahrs- und Herbstzuges kommt danach der gesamte mitteleuropäische Raum in Betracht. So belegen auch Gondelmonitoringdaten, Schlagopferuntersuchungen, bioakustische Dauerüberwachungen und Detektorbegehungen in Sachsen-Anhalt aus unterschiedlichen Landschaftsausschnitten, dass in allen Teilen des Landes mit Vorkommen von schlaggefährdeten Fledermausarten zu rechnen ist.

Für den Zeitraum 01.04. bis 31.10. kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos von Individuen nicht ausgeschlossen werden, was den Tötungstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG auslöst und somit ohne artenschutzfachliche Maßnahmen einen gesetzeskonformen Betrieb der Anlage nicht ermöglicht. Nach o.g. Ausführung unter § 44 BNatSchG greift das Verbot bei Eingriffsvorhaben nur dann, wenn trotz Anwendung anerkannter Schutzmaßnahmen das individuenbezogene Tötungsrisiko signifikant erhöht wird (vgl. BVerwG-Urteil 4 B 2019 v. 07.01.2020, BVerwG 4 A 16.16 v. 06.04.2017 und BVerwG 9 A 8.17 vom 27.11.2018). Auf Grundlage des Individuenbezug muss hier von einer Signifikanz von 1 Individuum als Schlagopfer ausgegangen werden. Daher sind die unter Punkt 1.2.1. aufgeführten fledermausfreundliche Abschaltzeiten anzuordnen.

Der Betriebsalgorithmus kann auf der Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivitäten im Gondelbereich (Punkt 1.2.2.) entsprechend dem Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen angepasst werden (§ 6 Abs. 1 WindBG) [6]. Die Nutzung der Software ProBat zur Berechnung fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmen von Windenergieanlagen bietet ein standardisiertes, weitverbreitetes Verfahren auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft [1,7]. Für die Berechnung ist die zu unterschreitende Schlagopferzahl auf 1 Individuum pro Jahr und Anlage einzustellen [7,8,9]. Weiterhin erlaubt die Nutzung des Programmes ProBat der Genehmigungsbehörde die erforderliche Überprüfung der unter Punkt 1 festgesetzten Abschaltzeiten (Punkt 1.2.3.).

Die Meldepflicht über Störungen der Abschaltautomatik stellt sicher, dass die Genehmigungsbehörde die Abschaltung der Anlagen wie unter Punkt 1.2.1. festgesetzt, kontrollieren kann.

#### zu III.7.1.3.1 und III.7.1.3.2

Hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsrisikos kollisionsgefährdeter Brutvogelarten durch den Betrieb ist bei der Prüfung, ob die artenschutzrechtlichen Verbote verwirklicht werden, § 45b Abs. 2 bis 5 in Verbindung mit Anlage 1 BNatSchG angewendet worden um die Notwendigkeit bzw. den Umfang der Schutz-/Minderungsmaßnahmen zu bestimmen. Innerhalb des Plangebietes befindet sich 1 Brutplatz des Rotmilans im zentralen Prüfbereich (§ 45b Abs. 4 i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG) und 1 Brutplatz des Rotmilans im erweiterten Prüfbereich (§ 45b Abs. 4 i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG).

Auf Grund des hohen Raumbedürfnisses von Groß- und Greifvögeln zur Brutzeit bei der Nahrungssuche ist eine Betroffenheit in Form von Schlagopfern nicht auszuschließen (Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Die Vorhabenfläche befindet sich auf bewirtschafteten Ackerflächen. Bodenbearbeitungen auf diesen Flächen während der Brutzeit von Greifvögeln stellen eine große Lockwirkung dar, die von Brutvögeln der örtlichen Population, sowie Nichtbrütern und revierfremden Brutvögeln angefliegen werden. Ein genutztes Nahrungshabitat liegt bei Erntereignissen und bodenwendenden Bearbeitungen vor und führt zu kurzfristigen Attraktivitätssteigerungen (Erhöhung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit), wie die Raumnutzungsanalyse aus dem Jahr 2022 gezeigt hat.

Für kollisionsgefährdete Brutvogelarten sind insbesondere die fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen – die Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen und die unattraktive Mastfußgestaltung – aus der Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG als geeignet anzusehen, um das Tötungs- und Verletzungsrisiko durch den Betrieb der WEA zu vermindern.

Bei Einhaltung der Empfehlungen kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass ein signifikantes Tötungsrisiko oder Störwirkungen durch die WEA vermieden wird und damit im Regelfall ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht gegeben ist (z. B. OVG Magdeburg vom 26.10.2011, 2 L 6/09; Hess. VGH v. 17.12.2013, Az. 9 A 1540/12.Z.).

#### zu III.7.1.3.3

Die Wirksamkeit der Schutzmaßnahme ergibt sich aus dem dauerhaften Weglocken der kollisionsgefährdeten Art (Rotmilan) bzw. der Verlagerung der Flugaktivität aus dem Vorhabenbereich heraus. Die Wirksamkeit der Maßnahme ist als Ergänzung zu den Maßnahmen 1.3.1. und 1.3.2. anzusehen.

Durch die gestaffelte oder streifenförmige Mahd wird den Beutetieren (vorrangig Feldmaus) nicht mit einem Mal die vollständige Deckung genommen, was zur Folge hätte, dass die Tiere die Fläche bis zum nächsten Aufwuchs deutlich weniger nutzen würden. Das wiederum wirkt sich stark auf die Eignung der Fläche als regelmäßiges Jagdgebiet für den Rotmilan aus. Die unvollständige Mahd sorgt dafür, dass die Beutetiere auf der Fläche verbleiben und der Greifvogel diese auch über den üblichen Zeitraum von maximal zwei bzw. drei Tagen (Anlage 1 Abschnitt 2

BNatSchG bzw. MULE 2018) nach der Mahd bejagen kann.

Die Ermächtigung zur Festschreibung der Unterhaltungspflicht und des Unterhaltungszeitraumes ergibt sich aus § 15 Abs. 4 BNatSchG. Nach § 17 Abs. 7 BNatSchG ist die zuständige Genehmigungsbehörde für die Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen verantwortlich. Entsprechend der Benehmensregelung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG ist die Naturschutzbehörde dabei mit einzubeziehen.

#### zu III.7.2

Das zur Bebauung vorgesehene Flurstück befindet sich im Außenbereich der Einheitsgemeinde Bismark und ist nicht Bestandteil eines naturschutzrechtlichen Schutzgebietes. Für das Vorhaben sind öffentliche Belange des Naturschutzes gegeben und es ist zu prüfen, inwieweit sie dem Vorhaben entgegenstehen. Bei dem Vorhaben handelt es sich gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG um einen Eingriff in Natur und Landschaft. Unter Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels zu verstehen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Eine Eingriffsfreistellung des Vorhabens nach § 14 Abs. 3 BNatSchG und § 6 NatSchG LSA liegt nicht vor. Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich und fällt damit nicht unter die Eingriffsfreistellung des § 18 Abs. 2 BNatSchG.

Nach § 17 BNatSchG bedürfen Eingriffe einer Genehmigung. Die Ermächtigung der Genehmigungsbehörde zur Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergibt sich aus § 17 Abs. 1 BNatSchG. Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, diesen auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. Die Bewertung hat auf der Grundlage der Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (gem. RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004 – 42.2-22302/2, zuletzt geändert vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt vom 24.11.2006 – 22.2-22302/2) zu erfolgen. Eine Bilanzierung nach dem Bewertungsmodell LSA liegt vor und wird Seitens der UNB gefolgt.

Da zeitgleich der Rückbau von 4 WEA vorgesehen ist, kann die zu entsiegelnde Fläche als Kompensation herangezogen werden. Es verbleibt somit ein Kompensationsbedarf aus dem Repowering von 4.678 Wertpunkten für die Errichtung von 2 WEA.

Die naturschutzfachliche Beurteilung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt auf der Grundlage nach Breuer 2001 unter Betrachtung des Radius der 15fachen Gesamthöhe der WEA. Bei der Festsetzung einer Kompensation aufgrund einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nach § 45c Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 BNatSchG die Kompensation abzuziehen, die für die zu ersetzenden Bestandsanlagen bereits geleistet worden ist.

Danach ergeben sich bei Berücksichtigung der weiteren im Vorrangbereich bestehenden WEA sowie der zurückzubauenden WEA für die 2 geplanten WEA insgesamt 2,41 ha Kompensation.

Als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind gemäß § 16 Abs. 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege anzuerkennen, die im Hinblick auf zu erwartende Eingriffe durchgeführt worden sind. Die Genehmigungsbedürftigkeit und Handelbarkeit sowie der Übergang der Verantwortung nach § 15 Abs. 4 BNatSchG auf Dritte der in Ökokonten erfassten vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen richtet sich nach Landesrecht (§ 16 Abs. 2 BNatSchG). Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 NatSchG LSA können die Ökokontomaßnahmen für künftige vorgesehene Eingriffe genutzt werden oder Dritten zur Verfügung gestellt werden.

Im Rahmen der beantragten Baumaßnahme macht der Vorhabenträger von dieser Option Gebrauch und bedient sich für die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an dem Ökokonto „Entwicklung Sandtrockenrasen auf ehemaligen Ackerstandorten (Aktenzeichen 70N/2020-02853 des Umweltamtes des Landkreises Stendal vom 11.08.2023) von Frau Trapp.

Für das betrachtete Vorhaben sollen 29.000 Punkte in Anspruch genommen werden. Der Nachweis zum Erwerb der Öko-Punkte in Form eines Vertrages liegt den Antragsunterlagen vor.

#### zu III.7.3

Im Zusammenhang mit dem Rückbau der bestehenden WEA und dem Neubau besteht die Notwendigkeit der Rodung von 4200 m<sup>2</sup> Feldgehölz. Feldgehölze und Hecken sind nach § 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA i.V.m. § 30 Abs. 2 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop. Alle Handlungen die zu einer Zerstörung führen können, sind verboten. Entsprechend § 30 Abs.3 BNatSchG kann von diesem Verbot eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann. Erforderlich ist die Herstellung eines gleichartigen Biotops, d.h. eines Biotops, der in den standörtlichen Gegebenheiten und der Flächenausdehnung mit dem zerstörten oder beeinträchtigten Biotop im Wesentlichen übereinstimmt. Ferner muss wahrscheinlich sein, dass sich in absehbarer Zeit unter einem eigenverantwortlichen Zutun des Verursachers ein etwa gleichwertiger Biotop entwickeln kann. Die Beseitigung von Feldgehölzen kann naturschutzfachlich durch eine Erstaufforstung (Gemarkung Könnigde, Flur 3, Flurstück 2/1) im funktionalen räumlichen Zusammenhang des Windparks zeitnah ausgeglichen werden.

Durch den Antragsteller erfolgt im unmittelbaren Eingriffsraum die Erweiterung eines bestehenden Waldes (Wald: 3400 m<sup>2</sup> und Waldrand, Waldsaum: 2700 m<sup>2</sup>). Die Ausnahme war daher zu erteilen.

Erstaufforstungen bedürfen nach § 9 LWaldG der Genehmigung der Forstbehörde. Es ist daher ein Antrag auf Erstaufforstung bei der unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal zu stellen. Voraussetzung für die geplante Aufforstung ist die forstrechtliche Erstaufforstungsgenehmigung, welche nicht Bestandteil dieses Verfahrens ist.

#### zu III.7.3.1

Die Herkunftsempfehlungen beruhen auf forstwissenschaftlichen Grundlagen. Die Wahl standortangepasster und forstlich geeigneter Herkünfte trägt entscheidend zum waldbaulichen Erfolg bei und erhöht zudem die Stabilität von Waldbeständen. Langfristig ist somit der Erhalt eines stabilen Waldes als Kompensationsleistung sichergestellt.

#### zu III.7.3.2

Die einvernehmliche Abstimmung der Ausführungsplanung mit der unteren Naturschutzbehörde stellt sicher, dass die Maßnahme den behördlichen Anforderungen entspricht. Natural bedingt, kann die Ausführungsplanung der Erstaufforstung aufgrund sich ändernder Umweltbedingungen erst unmittelbar vor der Pflanzung detailliert geplant werden.

#### zu III.7.3.3 und III.7.3.4

Ausgehend von einer multifunktionalen Zielsetzung für die Entwicklung und Bewirtschaftung der Erstaufforstungsfläche ergeben sich differenzierte Aspekte bei der Bemessung entsprechender Ausgangspflanzanzahlen. Die Pflanzzahl ist abhängig von Baumart und Sortimentsgröße. Durch die Festlegung von Mindestpflanzanzahlen wird gewährleistet, dass eine gesicherte Forstkultur entsprechend Nebenbestimmung 3.6. heranwachsen kann.

Das Risiko von Pflanzausfällen steigt mit der Sortimentsgröße. Großpflanzen sind auf Sondersituationen zu beschränken. Dies wird für die Aufforstungsfläche in der Gemarkung Könnigde nicht erkannt, so dass forstliche Standardsortimente verwendet werden sollen. Als fachliche Grundlage fundiert hier das Merkblatt „Pflanzzahlen zur künstlichen Bestandesbegründung- Anhang II“ (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt, Ausgabe 2017) [10].

#### zu III.7.3.5

Die verloren gegangenen Gehölze sollen in zeitlichem Zusammenhang durch die Ersatzaufforstung wieder kompensiert werden. Die Frist für die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahme wird auf der Grundlage von § 15 Abs. 5 S. 1 BNatSchG festgesetzt.

#### zu III.7.3.6

§ 7 Absatz 1 Satz 2 LWaldG sind die gesetzlich festgesetzten Parameter einer gesicherten Forstkultur zu entnehmen. Nach der Pflanzung ist die Forstkultur fachgerecht zu pflegen, um das gesetzliche Kulturziel zu erreichen und somit das Erreichen des Maßnahmeziels „Ersatzaufforstung“ zu ermöglichen. Die behördliche Abnahme sichert die behördliche Kontrolle der Umsetzung der vorgegebenen Kompensationsleistung ab.

Die Ermächtigung zur Festschreibung der Unterhaltungspflicht und des Unterhaltungszeitraumes ergibt sich aus § 15 Abs. 4 BNatSchG. Nach § 17 Abs. 7 BNatSchG ist die zuständige Genehmigungsbehörde für die Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen verantwortlich. Entsprechend der Benehmensregelung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG ist die Naturschutzbehörde dabei mit einzubeziehen.

#### zu III.7.4

Die Genehmigungsbehörde ist verantwortlich für die Kontrolle der Herstellung und nachhaltigen Wirksamkeit der Maßnahmen (Gem. RdErl. des MLU, MI, MW und MBV vom 27.07.2005). Um dieser Aufgabe gerecht werden zu können, ist eine Information über die Fertigstellung notwendig. Da die untere Naturschutzbehörde alle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ins Naturschutzverzeichnis eintragen muss, werden exakte Angaben zur Ausführung der Maßnahmen benötigt, die so nicht aus den Antragsunterlagen zu entnehmen sind, deshalb kann die Genehmigungsbehörde (hier: untere Naturschutzbehörde) die Bereitstellung der notwendigen Informationen vom Vorhabensträger fordern (§ 42 Abs. 2 NatSchG LSA i.V.m. Gem. RdErl. des MLU, MI, MW und MBV vom 27.07.2005 und Erlass MLU LSA vom 15.08.2005).

#### zu III.7.6

Zur Aufnahme und Ergänzung nachträglicher Auflagen, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis des Monitorings (Fledermäuse), zur Stabilisierung der örtlichen Population sowie der Realisierung der Kompensationsmaßnahme ergibt, war die Festschreibung eines Auflagenvorbehaltes erforderlich.

**Dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen hat die Antragstellerin mit Datum vom 16.12.2024 gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG zugestimmt.**

#### IV.6.8 Wasserrecht

Die rechtlichen Grundlagen sind, sofern aus dem Text der Nebenbestimmung nicht ersichtlich, jeweils in Klammern angegeben.

#### zu III.8.1

Das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser sowie das Einleiten und Einbringen von Stoffen in Gewässer sind Gewässerbenutzungen entsprechend § 9 WHG. Die Benutzung eines Gewässers bedarf nach § 8 WHG der Erlaubnis oder der Bewilligung. Diese sind rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen.

#### IV.6.9 Abfall- und Bodenschutzrecht

#### zu III.9.1

Gemäß § 3 BodSchAG LSA besteht eine Mitteilungspflicht bei einem Aufschluss schädlicher Bo-

denveränderungen und Altlasten gegenüber der unteren Bodenschutzbehörde. Grundstückseigentümer sowie Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind gemäß § 4 Abs. 2 BBodSchG verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück ausgehenden Gefahren für Boden und Gewässer zu ergreifen. Diese Maßnahmen können zur Sanierung von Bodenkontaminationen führen.

#### zu III.9.2

Gemäß § 202 BauGB ist Oberboden, insbesondere Mutterboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Des Weiteren ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam und schonend mit Boden umzugehen (Bodenschutzklausel).

#### zu III.9.3

Gemäß § 7 BBodSchG sind der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können (Vorsorgepflicht).

Vorsorgemaßnahmen sind geboten, wenn wegen der räumlichen, langfristigen oder komplexen Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktionen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht.

Gemäß § 3 Abs. 1 BBodSchV ist das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung i.d.R. zu besorgen, wenn die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 BBodSchV überschritten werden. In Umsetzung der Vorsorgepflicht gemäß § 7 BBodSchG i.V.m. § 3 Abs. 1 BBodSchV haben demzufolge zum Einbau vorgesehene, ortsfremde Materialien die Vorsorgewerte gemäß Anlage 1 Tabelle 1 und 2 BBodSchV für alle Parameter einzuhalten.

#### zu III.9.4

Zum Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG sind Versiegelungsflächen gemäß § 1 Abs. 1 BodSchAG LSA auf das technologisch erforderliche Maß zu begrenzen, z.B. durch Optimierung der Wege- und Verkehrsführung im Vorhabengebiet.

#### zu III.9.5

Die Forderung zum Rückbau der WKA und zur Beseitigung der Bodenversiegelungen nach dauerhafter Nutzungsaufgabe beruht auf § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB. Mit Umsetzung der Rückbau- und Entsiegelungsmaßnahmen werden die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG wiederhergestellt.

Auf Grundlage von § 4 Abs. 3 BBodSchG sind zur Aufbereitung der durchwurzelbaren Bodenschicht im Planungsraum mit dem Ziel der Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen und der Nutzungsfunktion der Böden vorhabenbedingt entstandene Verdichtungen zu lockern. Nach den Regelungen in § 4 Abs. 3 BBodSchG sind der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung sowie dessen Gesamtrechnachfolger, der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück verpflichtet, den Boden so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.

### IV.6.10 Luftverkehrsrecht

Der Standort des geplanten Bauvorhabens befindet sich gemäß § 12 LuftVG außerhalb von Bau-schutzbereichen von Flugplätzen und gemäß § 18a LuftVG außerhalb von Flugsicherungsanlagen des Landes Sachsen-Anhalt.

Gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) bedarf die Genehmigung von Bauwerken, die

eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten, der Zustimmung der Luftfahrtbehörden. Mit einer geplanten Gesamthöhe der WKA von 180 m über Grund werden die in § 14 Abs. 1 und 2 LuftVG genannten Höhenbeschränkungen überschritten.

Demnach sind die die Zuständigkeit der oberen Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt berührenden zivilen luftverkehrsrechtlichen Belange betroffen und somit eine Zustimmung der Behörde zur Genehmigung erforderlich.

Für die Prüfung militärischer Flugsicherungsbelange ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) zuständig.

Es wurde festgestellt, dass allgemeine militärische Belange nicht beeinträchtigt werden. Eine Kennzeichnung als Lufthindernis wurde durch die obere Luftfahrtbehörde geregelt.

In den gutachterlichen Stellungnahmen gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG, Az.: ST 10144-1 und ST 10144-2 vom 05.03.2024 teilte die Deutsche Flugsicherung GmbH mit, dass sich die Standorte der geplanten WKA außerhalb des kontrollierten Luftraumes befinden. Es bestehen von Seiten der Deutschen Flugsicherung GmbH aus zivilen und militärischen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung.

Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG wurde mit Datum vom 11.04.2024 durch die obere Luftfahrtbehörde Sachsen-Anhalt erteilt (Az.: 307.5.13.30314-16/2024).

#### IV.6.11 Agrarrecht

Nach § 15 LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden. Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sind zu erhalten (LEP 2010 LSA, Grundsatz 115).

Die Landwirtschaft ist für Sachsen-Anhalt ein wichtiger Wirtschaftsfaktor und sichert Arbeitsplätze im ländlichen Raum. Der Boden ist das wichtigste Produktionsmittel der Landwirtschaftsbetriebe. Nur wenn ausreichend Boden zur landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung steht, kann die Landwirtschaft ihre vielfältigen multifunktionalen Aufgaben erfüllen und die wirtschaftliche Stabilität der Betriebe gewährleistet werden (LEP 2010 LSA).

Gemäß § 7 BBodSchG ist der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück ist und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zur Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können.

#### IV.7 Anhörung gemäß § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 28 VwVfG

Gemäß § 1 VwVfG LSA i.V.m. 28 VwVfG wurde der Antragstellerin mit Datum vom 27.11./10.12./16.12.2024 Gelegenheit gegeben, sich zur beabsichtigten Genehmigung der wesentlichen Änderung gemäß § 16b BImSchG, hier: Errichtung und Betrieb von 2 WKA im WP Garlipp-Süd, zu äußern.

Von ihrem Recht zur Stellungnahme hat die Bevollmächtigte der Antragstellerin, Frau Tanja Kreuz, mit Datum vom 29.11./12.12./16.12./17.12.2024 Gebrauch gemacht. Die Anmerkungen bezogen sich im Wesentlichen auf redaktionelle Änderungen. Weiterhin wurde bezüglich der im Entwurf noch festgesetzten Nachtabschaltung (Schall) ein schalltechnischer Dreifachmessbericht für den geplanten Anlagentyp vorgelegt, sodass die Nachtabschaltung der Anlagen entfallen konnte.

## **V. HINWEISE**

### **V.1 Bauordnungsrecht**

V.1.1 Die Abstandsflächen der WKA erstrecken sich teilweise auf andere Grundstücke, was durch Eintragung von Abstandsflächenbaulasten öffentlich-rechtlich gesichert wurde.

(§ 6 Abs. 2 BauO LSA)

V.1.2 zu III.2.5

Eine dauerhafte Aufgabe der Nutzung liegt dann vor, wenn die Anlage über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwölf Monaten keinen Strom erzeugt hat oder abweichend davon, wenn der Betreiber / die Betreiberin vor Ablauf dieses Zeitraumes erklärt, dass die Anlage dauerhaft stillgelegt ist. Die zu beseitigenden Bodenversiegelungen umfassen alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile (auch Fundamente) sowie die für die Anlage erforderliche Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Anlage auch ihren Nutzen verlieren.

### **V.2 Denkmalschutz**

V.2.1 Die Kosten des gem. Hinweis der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (Az: 502a-57731-4065-f5/07) durch das LDA LSA durchzuführenden 1. Dokumentationsabschnittes fallen nicht in die Prüfung der Zumutbarkeit, da sie der Herstellung der Genehmigungsfähigkeit dienen (vgl. OVG LSA 2 L 154/10 Rdnr. 64); also dem Antragsteller dazu dient, die begehrte Genehmigung zu erhalten.

V.2.2 Es sind Unternehmer zu beauftragen, die eine den Zielen des Denkmalschutzgesetzes entsprechende Durchführung der Leistungen nach Ausbildung und Berufserfahrung sicherstellen. Die Ausführenden sind über die Denkmaleigenschaft zu informieren.

(§ 15 Abs. 2 DenkmSchG LSA)

V.2.3 Ansprechpartner für Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege ist Herr Dr. Alper (Tel.: 039292 699814, Fax: 039292 699850; Email: galper@lda.stk.sachsen-anhalt.de).

(§ 5 Abs. 2 DenkmSchG LSA)

### **V.3 Brandschutz**

V.3.1 Feuerwehreinsätze an Windkraftanlagen stellen aufgrund der Höhe und der eingeschränkten Möglichkeiten bei der Brandbekämpfung eine Besonderheit dar. Die eingereichten Unterlagen lassen den Schluss zu, dass eine Löschanlage eingebaut wird. Aus brandschutztechnischer Sicht wird diese Maßnahme befürwortet, da der Einbau den Einsatz der Feuerwehr auf Eindämmung eines Brandes (Verhinderung der Ausbreitung), Kontroll- und Nachlöscharbeiten beschränkt.

V.3.2 Sind Sperrvorrichtungen auf den Verkehrsflächen vorgesehen, sind solche zu verwenden, die mittels Schlüssel aus einem Schlüsseldepot oder mittels einem Dreikant (Überflurhydrantenschlüssel A nach DIN 3223) geöffnet werden können. Eine Freigabe für eventuell vorgesehene Schlüsselrohrdepots ist im Ordnungsamt des Landkreises Stendal schriftlich zu beantragen.

### **V.4 Immissionsschutz**

V.4.1 Die Genehmigung der jeweiligen Anlage erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben worden ist. Die zuständige Genehmigungsbehörde

kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird. Die Stillsetzung ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde mitzuteilen. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

(§ 18 BImSchG)

- V.4.2 Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlagen ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden.

(§ 20 BImSchG)

- V.4.3 Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt ist, so sollen gemäß § 17 BImSchG durch die zuständige Überwachungsbehörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

- V.4.4 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

(§ 15 Abs. 1 BImSchG)

- V.4.5 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

(§ 16 Abs. 1 BImSchG)

- V.4.6 Gemäß § 52 BImSchG hat die zuständige Überwachungsbehörde die erteilte Genehmigung im Sinne § 4 BImSchG regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG auf den neuesten Stand zu bringen.

## **V.5 Wasserrecht**

- V.5.1 Während der Baumaßnahme und beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die §§ 5, 62 und 63 WHG i. V. m. § 17 AwSV zu beachten. Die Anlagen müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

- V.5.2 Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.

(§ 62 Abs. 2 WHG)

- V.5.3 Es ist sicherzustellen, dass für die Anlagenteile, in denen wassergefährdende Stoffe verwendet werden, nur geeignete Bauprodukte im Sinne des § 63 Abs. 4 WHG verwendet werden. Die Regelungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen/allgemeinen Bauartgenehmigungen sind zu beachten und einzuhalten.

## **V.6 Luftverkehrsrecht**

- V.6.1 Sollten die Nebenbestimmungen unter Nr. III.10 nicht eingehalten werden, wird der Rückbau der WKA verfügt.

V.6.2 Die Zustimmung der oberen Luftfahrtbehörde gilt nur für die unter Nr. I.1 genannten WKA-Standorte.

## **V.7 Agrarrecht**

V.7.1 Die überplanten Landwirtschaftsflächen werden zurzeit von landwirtschaftlichen Unternehmen bewirtschaftet. Der Zeitpunkt des Flächenentzuges ist mit den Bewirtschaftern der Flächen frühzeitig abzustimmen, um Sanktionen in der Agrarförderung für die Landwirte zu vermeiden.

V.7.2 Wird durch den Flächenentzug in landwirtschaftliche Nutzungsrechte (Pachtrechte) eingegriffen, entstehen Ausgleichs- und Entschädigungsansprüche.

## **V.8 Straßenrecht / Straßenverkehrsrecht**

V.8.1 Gemäß § 45 Abs. 6 StVO ist mindestens 14 Tage vor Baubeginn durch die bauausführenden Unternehmen ein Antrag auf verkehrsregelnde Maßnahmen bei der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Stendal zu stellen, wenn sich die Baumaßnahme auf den Straßenverkehr auswirkt (u.a. Beschilderung von Baustellzufahrten).

V.8.2 Sofern Großraumtransporte im Zusammenhang mit der Errichtung der WKA notwendig werden sollten, ist ein entsprechender Antrag beim Landesverwaltungsamt, Referat Verkehrswesen, Postfach 200 2560 in 06003 Halle/Saale zu stellen.

V.8.3 Falls durch die o.g. Maßnahme Bewohner / Eigentümer / Nutzer in der Erreichbarkeit ihrer Liegenschaften beschränkt werden, ist mit diesen eine Abstimmung notwendig bzw. sind diese zu informieren.

## **V.9 Landesamt für Vermessung und Geoinformation des Landes Sachsen-Anhalt**

V.9.1 Im Bereich des Planungsgebietes befinden sich diverse Festpunkte der Landesvermessung. Unvermeidbare Veränderung oder Zerstörung dieser Festpunkte durch konkrete Baumaßnahmen sind mit dem LVerGeo Magdeburg, Dezernat 53 (email: [nachweis.ff@sachsen-anhalt.de](mailto:nachweis.ff@sachsen-anhalt.de)) rechtzeitig abzustimmen. Die Planung ist so durchzuführen, dass diese Festpunkte nicht gefährdet werden. Insbesondere sollten in der Nähe dieser Punkte keine Erdarbeiten durchgeführt und keine Materialdepots oder Erdaushübe angelegt werden. Weiterhin dürfen die Punkt nicht eingezäunt werden.

Weitere Informationen sind der Stellungnahme des LVerGeo vom 28.06.2024, die dem Vorhabenträger zur Kenntnis gegeben wurde, zu entnehmen.

## **V.10 Zuständigkeiten**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG und i.V.m.

- der Immi-ZustVO
- den §§ 10 – 12 WG LSA
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO)
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA)
- der Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO)
- der Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO)
- § 59 Abs. 2 BauO LSA
- den §§ 1, 19 und 32 BrSchG

- dem § 18 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA)
- dem § 8 Abs. 1 DenkmSchG LSA
- dem § 10 Ziffer 2 der Verordnung über die Zuständigkeit auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes der Anlagen folgende Behörden zuständig:

a) das Landesamt für Verbraucherschutz, Dez. 56, Gewerbeaufsicht Nord für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz

b) der Landkreis Stendal als

- Untere Immissionsschutzbehörde
- Untere Naturschutzbehörde
- Untere Forstbehörde
- Untere Wasserbehörde
- Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
- Untere Denkmalschutzbehörde
- Behörde für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst
- Behörde für die Überwachung und Wahrnehmung der bauaufsichtspflichtigen Aufgaben und Befugnisse nach § 59 BauO LSA

c) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als obere Luftfahrtbehörde

## VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerdeführer bekannt gegeben worden ist, Widerspruch beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal, eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

- Siegel -

Stefan Feder  
Amtsleiter Umweltamt

## Anlage 1 Verzeichnis der Antragsunterlagen

Auf folgende Antragsunterlagen wird Bezug genommen:

| Kap.     | Unterlagen  |               | Seitenzahl |
|----------|---|---------------|------------|
|          | <b><u>Ordner 1</u></b>  |               |            |
| <b>1</b> | <b>Antrag / Allgemeine Angaben</b>  |               |            |
|          | Verzeichnis der Antragsunterlagen   | Formular 0    | 5          |
|          | Antrag auf Genehmigung gemäß § 16b BImSchG vom 29.02.2024 (ursprünglich 15.12.2023)           | Formular 1    | 3          |
|          | Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG i.V.m. § 16b BImSchG                                   | Formblatt 1a  | 1          |
|          | Vollmacht für Frau RA Tanja Kreuz vom 04.05.2021  |               | 1          |
|          | Kostenübernahmeerklärung für Genehmigungsverfahren vom 30.11.2023                             |               | 1          |
|          | Vestas – Nachweis der Herstellkosten vom 22.09.2023   |               | 2          |
|          | Vestas – Nachweis der Rohbaukosten vom 22.09.2023   |               | 2          |
|          | Übersicht der Standortkoordinaten vom 07.11.2023  |               | 1          |
|          | Projektkurzbeschreibung von 12/2023 / 01/2024 Rev. 01   |               | 9          |
|          | Topografische Karte M: 1:25.000 vom 20.11.2023  |               | 1          |
|          | Auszug aus Sachlichen Teilflächennutzungsplan Wind, Stadt Bismark, M: 1:30.000 vom 22.09.2014 |               | 2          |
|          | Lageplan WP Garlipp-Süd M: 1:1.000 vom 21.02.2024   |               | 2          |
|          | Auszug aus Geobasisinformationssystem M: 1:2.000 vom 09.10.2023, Garlipp, Flur 2, Flurst. 210 |               | 1          |
|          | Auszug aus Geobasisinformationssystem M: 1:2.000 vom 04.12.2023, Garlipp, Flur 2, Flurst. 212 |               | 1          |
|          | Auszug aus Geobasisinformationssystem M: 1:2.000 vom 04.12.2023, Garlipp, Flur 2, Flurst. 209 |               | 1          |
|          | Übersichtskarte 1 M: 1:10.000 vom 28.03.2023  |               | 1          |
|          | Übersichtskarte 2 M: 1:10.000 vom 28.03.2023  |               | 1          |
| <b>2</b> | <b>Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb</b>  |               |            |
|          | Anlagenteile / Nebeneinrichtungen   | Formular 2.1  | 2          |
|          | Betriebseinheiten   | Formular 2.2  | 2          |
|          | Vestas – Allgemeine Beschreibung EnVentus vom 11.01.2022                                      |               | 37         |
|          | Vestas - Prinzipieller Aufbau und Energiefluss vom 19.03.2021                                 |               | 4          |
|          | Turmzeichnung Vestas V 150 HH105 M: 1:1.500   |               | 1          |
|          | Gondelzeichnung   |               | 1          |
|          | Vestas – Leistungsspezifikationen V150-6.0 MW 50/60 Hz vom 12.03.2021                         |               | 35         |
|          | Vestas – Nachweisführung geräuschreduzierter Betrieb vom 02.12.2022                           |               | 12         |
|          | Vestas – interne Einschätzung zur Störfall-Verordnung 12. BImSchV vom 01.04.202               |               | 1          |
| <b>3</b> | <b>Stoffdaten</b>   |               |            |
|          | Gehandhabte Stoffe  | Formular 3.1a | 3          |
|          | Stoffidentifikation   | Formular 3.2  | 3          |
|          | Physikalische Stoffdaten WEA 01   | Formular 3.3  | 3          |
|          | Physikalische Stoffdaten WEA 02   | Formular 3.3  | 3          |
|          | Dokumentationsformblätter   |               | 22         |
|          | Sicherheitsdatenblätter   |               |            |

|          |   |               |    |
|----------|---|---------------|----|
|          | Vestas – Angaben zu wassergefährdenden Stoffen vom 07.01.2022   |               | 7  |
|          | Vestas – Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 25.08.2023   |               | 15 |
|          | Vestas – Angaben zum Abfall vom 12.09.2021  |               | 10 |
|          | Vestas – Abwasserentsorgung bei Vestas Windenergieanlagen vom 08.10.2019  |               | 1  |
| <b>4</b> | <b>Emissionen / Immissionen</b>   |               |    |
|          | Emissionsquellen  | Formblatt 4.2 | 1  |
|          | Geräuschimmissionsermittlung für geplante Windenergieanlagen am Standort Garlipp, Bericht-Nr. PN23006.B0 (erstellt: Deutsche WindGuard Consulting GmbH, Oldenburger Straße 65, 26316 Varel vom 22.04.2024)                                      |               | 57 |
|          | Vestas – Nachweisführung geräuschreduzierter Betrieb vom 02.12.2022   |               | 12 |
|          | Vestas – Leistungsspezifikationen V150-6.0 MW 50/60 Hz vom 12.03.2021   |               | 35 |
|          | Vestas – Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen Vestas V150-5.6&6.0 MW vom 19.03.2021   |               | 5  |
|          | Schattenwurferrmittlung für geplante Windenergieanlagen am Standort Garlipp, Bericht-Nr. PN23004.A0 (erstellt: Deutsche WindGuard Consulting GmbH, Oldenburger Straße 65, 26316 Varel vom 08.12.2023)   |               | 32 |
|          | Vestas – Schattenwurf-Abschaltsystem vom 22.10.2022   |               | 8  |
|          | Vestas – Schattenwurfschutzsystem vom 23.03.2023  |               | 10 |
|          | Ermittlung der Schallleistungspegel einer WEA des Typs Vestas V 150-6.0 MW 50/60 Hz im Betriebsmodus PO6000 aus mehreren Einzelmessungen (erstellt: DNV Energy Systems Germany GmbH, Sommerdeich 14b, 25709 Kaiser-Wilhelm-Koog vom 16.04.2024) |               | 31 |
| <b>5</b> | <b>Anlagensicherheit</b>  |               |    |
|          | Angaben zur Störfallverordnung WEA 01   | Formular 5.1  | 1  |
|          | Angaben zur Störfallverordnung WEA 02   | Formular 5.1  | 1  |
|          | Vestas – interne Abschätzung zur Störfallverordnung 12. BImSchV vom 01.04.2020  |               | 1  |
|          | Vestas – Windnachführung in arretierte Position aufgrund von Eis vom 02.06.2023   |               | 4  |
|          | Vestas – Eiserkennungssystem vom 13.10.2022   |               | 8  |
|          | Vestas – Stellungnahme zu der Option „Eiserkennungssystem“ an Vestas-Windenergieanlagen vom 12.04.2023  |               | 1  |
|          | Gutachten BLADEcontrol Ice Detection System vom 18.10.2021  |               | 7  |
|          | Vestas – Allgemeine Beschreibung EnVentus vom 11.01.2022  |               | 37 |
|          | Vestas – Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit vom 30.11.2022  |               | 18 |
|          | Vestas – Erdungssystem vom 08.04.2015   |               | 11 |
|          | Vestas – Erdungssystem vom 30.06.2011   |               | 16 |
| <b>6</b> | <b>Wassergefährdende Stoffe</b>   |               |    |
|          | Anlagen zum Herstellen/Behandeln/Verwenden wassergefährdender Stoffe WEA 01   | Formular 6.1d | 1  |
|          | Anlagen zum Herstellen/Behandeln/Verwenden wassergefährdender Stoffe WEA 02   | Formular 6.1d | 1  |

|           |   |              |                   |
|-----------|---|--------------|-------------------|
|           | Vestas – Angaben zu wassergefährdenden Stoffen vom 07.01.2022   |              | 7                 |
|           | Vestas – Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 25.08.2023   |              | 15                |
| <b>7</b>  | <b>Abfälle</b>  |              |                   |
|           | Abfallart und vorgesehene Entsorgung des Abfalls WEA 01   | Formular 7.1 | 2                 |
|           | Abfallart und vorgesehene Entsorgung des Abfalls WEA 022  | Formular 7.1 | 2                 |
|           | Vestas - Angaben zum Abfall vom 12.08.2021  |              | 10                |
| <b>8</b>  | <b>Abwasser</b>   |              |                   |
|           | Vestas – Abwasserentsorgung bei Vestas Windenergieanlagen vom 08.10.2019  |              | 1                 |
|           | <b><u>Ordner 2</u></b>  |              |                   |
| <b>9</b>  | <b>Arbeitsschutz</b>  |              |                   |
|           | Angaben zum Arbeitsschutz   | Formular 9   | 4                 |
|           | Vestas – Arbeitsschutz, Gesundheit, Sicherheit und Umwelt (Handbuch) von 02/2022                                      |              | 130               |
|           | Vestas – Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz vom 29.03.2022  |              | 5                 |
|           | Vestas – Notbeleuchtung an Vestas Windenergieanlagen vom 02.08.2018   |              | 3                 |
|           | Vestas – Zutritts-, Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsanweisungen für Onshore-Windenergieanlagen vom 10.11.2022      |              | 61                |
|           | Vestas – Evakuierungs-, Flucht und Rettungsplan vom 09.06.2022  |              | 6                 |
|           | EG-Baumusterprüfbescheinigung (Personenaufzug)  |              | 2                 |
|           | Avanti Fallschutzsystem   |              | 17                |
|           | Mitlaufendes Auffanggerät   |              | 56                |
|           | Mitlaufendes Auffanggerät   |              | 40                |
|           | RESQ Rettungssysteme  |              | 27                |
|           | Vestas – Allgemeine Spezifikation Turmtüralarm vom 01.11.2018   |              | 5                 |
|           | Vestas – Akkukasten für das Beleuchtungssystem vom 05.07.2018   |              | 3                 |
|           | Vestas – Allgemeine Spezifikation Licht Eingangstür für Türme vom 02.05.2017  |              | 6                 |
| <b>10</b> | <b>Brandschutz</b>  |              |                   |
|           | Brandschutzmaßnahmen WEA 01   | Formular 10  | 1                 |
|           | Brandschutzmaßnahmen WEA 02   | Formular 10  | 1                 |
|           | Vestas – Allgemeine Spezifikation Feuerlöschsystem vom 26.11.2018   |              | 7                 |
|           | Vestas – Allgemeine Beschreibung Brandschutz der Windenergieanlage vom 30.03.2023                                     |              | 20                |
| <b>11</b> | <b>Energieeffizienz / Angaben zur Wärmenutzung</b>  |              | entfällt          |
| <b>12</b> | <b>Angaben bei Eingriffen i.S.v. § 8 NatSchG LSA</b>  |              |                   |
|           | Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 25.11.2024 (erstellt: CompuWelt-Büro, Sodemannscher Teich 2, 19057 Schwerin) |              | 61                |
|           | Landschaftsbildanalyse von April 2024 (erstellt: PLANKon, Blumenstraße 26, 26121 Oldenburg)                           |              | 18<br>und Anlagen |

|           |   |                |    |
|-----------|---|----------------|----|
|           | Faunistischer Fachbericht Chiroptera vom 27.10.2022<br>(erstellt: K&S Umweltgutachten, Sanderstraße 28, 12047 Berlin)                                     |                | 43 |
|           | Biotop- und Nutzungstypenkartierung von Dezember 2021<br>(erstellt: Büro für Landschaftsplanung und Umweltmanagement,<br>Körnerstraße 22, 19055 Schwerin) |                | 12 |
|           | Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 17.03.2024<br>(erstellt: CompuWelt-Büro, Sodemannscher Teich 2, 19057<br>Schwerin)                                 |                | 91 |
|           | Vereinbarung Ökokontomaßnahme   |                | 6  |
| <b>13</b> | <b>Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit</b>  |                |    |
|           | Feststellung der UVP-Pflicht  | Formular 13    | 1  |
|           | Vestas – Allgemeine Informationen über die<br>Umweltverträglichkeit von Vestas-Windenergieanlagen vom<br>07.03.2023                                       |                | 13 |
| <b>14</b> | <b>Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Betriebs-einstellung</b>   |                |    |
|           | Sicherstellung der Maßnahmen nach § 71 Abs. 3 BauO LSA nach<br>der Betriebseinstellung bei Windkraftanlagen   | Formblatt 14.2 | 1  |
|           | Vestas – Stilllegungshandbuch vom 06.06.2022  |                | 5  |
|           | Vestas – Nachweis der Rückbaukosten vom 22.09.2023  |                | 2  |
|           | Verpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 BauGB vom 29.02.2024   |                | 1  |
| <b>15</b> | <b>Unterlagen zu den nach § 13 BImSchG eingeschlossenen<br/>Entscheidungen</b>  |                |    |
|           | Antrag auf Baugenehmigung vom 13.03.2024 (ursprünglich<br>15.12.2023)   |                | 3  |
|           | Vollmacht für Frau RA Tanja Kreuz vom 04.05.2021  |                | 1  |
|           | Bestätigung Ingenieurkammer für Herrn Prof. Dr.-Ing. Christian<br>Keindorf vom 12.10.2018   |                | 1  |
|           | Kostenübernahmeerklärung für Genehmigungsverfahren vom<br>30.11.2023  |                | 1  |
|           | Vestas – Nachweis der Herstellkosten vom 22.09.2023   |                | 2  |
|           | Vestas – Nachweis der Rohbaukosten vom 22.09.2023   |                | 2  |
|           | Vestas – Nachweis der Rückbaukosten vom 22.09.2023  |                | 2  |
|           | Vestas – Nachweis der Rückbaukosten vom 22.09.2023  |                | 2  |
|           | Erklärung des Vorhabenträgers zu den Rückbaukosten  |                | 1  |
|           | Verpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 BauGB vom 30.11.2023   |                | 1  |
|           | Gondelzeichnung   |                | 1  |
|           | Turmzeichnung Vestas V 150 HH105 M: 1:1.500   |                | 1  |
|           | Ansichtszeichnung WEA 01 M: 1:1.000 vom 16.02.2024  |                | 1  |
|           | Ansichtszeichnung WEA 02 M: 1:1.000 vom 16.02.2024  |                | 1  |
|           | Vestas – Allgemeine Beschreibung EnVentus vom 11.01.2022  |                | 37 |
|           | Vestas - Prinzipieller Aufbau und Energiefluss vom 19.03.2021   |                | 4  |
|           | Vestas – Betriebshandbuch vom 04.01.2023  |                | 5  |
|           | Brandschutzkonzept vom 14.12.2023 (erstellt: Monika Tegtmeier,<br>Eichhörnchenweg 15, 26209 Sandkrug)   |                | 31 |
|           | Grundbuchblatt 272  |                | 1  |
|           | Grundbuchblatt 345  |                | 1  |
|           | Auszug aus dem Liegenschaftskataster Garlipp, Flur 2, Flurst. 208<br>vom 15.12.2023   |                | 1  |
|           | Auszug aus dem Liegenschaftskataster Garlipp, Flur 2, Flurst. 207<br>vom 15.12.2023   |                | 1  |

|   |                    |
|---|--------------------|
| Auszug aus dem Liegenschaftskataster Garlipp, Flur 2, Flurst. 52/9 vom 15.12.2023   | 1                  |
| Gutachtliche Stellungnahme – Podeste und Einbauten, Prüf-Nr. 2648908-1-d, Rev. 1 vom 19.09.2022   | 7                  |
| Maschinengutachten vom 20.01.2023   | 38                 |
| Prüfbericht für eine Typenprüfung – Stahlrohrturm T966914, Prüf-Nr. 3522007-1-d Rev. 2 vom 22.03.2023   | 10                 |
| Prüfbericht für eine Typenprüfung – Ankerkorb, Prüf-Nr. 3522007-2-d Rev. 1 vom 22.03.2023   | 7                  |
| Bemessung Flachgründung   | 25                 |
| Prüfbescheid für eine Typenprüfung – Turm und Ankerkorb Turmtyp T966914, Prüf-Nr. 3522007-3-d Rev. 2 vom 22.03.2023                                       | 7                  |
| Gutachtliche Stellungnahme für Lastannahmen, Report Nr. L-08211-A052-0 vom 15.11.2022   | 3                  |
| Foundation Loads Document   | 39                 |
| Bewertung der Standorteignung Bericht-Nr. SA23019.A0 vom 21.12.2023<br>(erstellt: deutsche WindGuard Consulting GmbH, Oldenburger Straße 65, 26316 Varel) | 39                 |
| Gutachtliche Stellungnahme Prüf-Nr. 3941166-1-d vom 29.02.2024  | 15                 |
| Vestas - Prüfprotokoll zur Jahreswartung vom 14.10.2022   | 11                 |
| Vestas – Prüfprotokoll für Wartung nach drei Monaten vom 10.12.2020   | 4                  |
| <b><u>Nachreichungen vom 14.05.2024</u></b>   |                    |
| Geotechnischer Bericht zu den Baugrundverhältnissen WEA 01 Bericht-Nr. 08-01/12/22 vom 05.04.2024   | 18<br>und Anlagen  |
| Geotechnischer Bericht zu den Baugrundverhältnissen WEA 02 Bericht-Nr. 09-01/12/22 vom 05.04.2024   | 17<br>und Anlagen  |
| Prüfbericht für eine Typenprüfung – Stahlrohrturm T966914, Prüf-Nr. 3522007-1-d Rev. 2 vom 22.03.2023   | 10                 |
| Prüfbericht für eine Typenprüfung – Ankerkorb, Prüf-Nr. 3522007-2-d Rev. 1 vom 22.03.2023   | 7                  |
| Bemessung Flachgründung   | 25                 |
| Statische Begründung Flachgründung mit hohem Wasserstand vom 10.01.2024   | 313<br>und Anlagen |
| Gutachtliche Stellungnahme für Lastannahmen, Report Nr. L-08211-A052-0 vom 15.11.2022   | 3<br>und Anlagen   |
| Gutachtliche Stellungnahme Podeste und Einbauten Prüf-Nr. 2648908-1-d Rev. 1 vom 19.10.2022   | 7                  |
| Vestas – Betriebshandbuch vom 04.01.2023  | 5                  |
| Vestas - Maschinengutachten vom 20.01.2023  | 30 von 67          |
| Vestas – Prüfprotokoll für Wartung nach drei Monaten vom 10.12.2020   | 4                  |
| Vestas - Prüfprotokoll zur Jahreswartung vom 14.10.2022   | 11                 |
| Gutachterliche Stellungnahme für Lastannahmen zur Turmberechnung der Vestas Berichts-Nr. L-04353-A052-5 Rev. 1 vom 19.01.2022                             | 38                 |
| <b>16    <u>Unterlagen zur Flugsicherung</u></b>  |                    |
| Standortkoordinaten vom 07.11.2023  | 1                  |
| Vestas – Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer vom 12.12.2022  | 12                 |

|   |    |
|---|----|
| Vestas – Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer vom 24.01.2023              | 10 |
| Vestas – Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer-Turm vom<br>17.01.2022      | 11 |
| Vestas – Allgemeine Spezifikation Sichtweitenmessgerät vom<br>27.04.2022    | 15 |
| Vestas – Nachtkennzeichnung von Vestas-Windenergieanlagen                   | 2  |
| Vestas – Tages- und Nachtkennzeichnung von Vestas-<br>Windenergieanlagen    | 37 |
| <br>  |    |
| <b>§ 6 WindBG - Unterlagen</b>  |    |
| Übersicht Nachweis Flächensicherung (§ 6 WindBG)                            | 1  |
| Lageplan M: 1:3.000 zur Übersicht Nachweis Flächensicherung (§<br>6 WindBG) | 1  |
| Nutzungsverträge  |    |

## Anlage 2 Rechtsquellenverzeichnis

Sofern in diesem Bescheid nicht explizit dargestellt, gelten für in der Kurzform zitierte Rechtsvorschriften die folgenden vollständigen Zitate und aktuellen Fundstellen:

|                      |  |
|----------------------|--|
| <b>AbfZustVO</b>     | Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht vom 6. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2017 (GVBl. LSA S. 105)   |
| <b>AllGO LSA</b>     | Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 336), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. April 2024 (GVBl. LSA S. 106)  |
| <b>ArbSchG</b>       | Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 31.5.2023 I Nr. 140 |
| <b>ArbSch-ZustVO</b> | Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht des Landes Sachsen-Anhalt vom 2. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)  |
| <b>ArbStättV</b>     | Verordnung über Arbeitsstätten vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 27.3.2024 I Nr. 109  |
| <b>ASR A1.5/1,2</b>  | Technische Regeln für Arbeitsstätten – Fußböden vom 28. Februar 2013 (GMBI S. 348), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 2. Mai 2018 (GMBI S. 471)  |
| <b>ASR A1.8</b>      | Technische Regeln für Arbeitsstätten – Verkehrswege vom 20. November 2012 (GMBI S. 1210), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 2. Mai 2018 (GMBI S. 473)  |
| <b>ASR A2.1</b>      | Technische Regeln für Arbeitsstätten – Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen vom 20. November 2012 (GMBI S. 1220), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 2. Mai 2018 (GMBI S. 473)  |
| <b>ASR A2.2</b>      | Technische Regeln für Arbeitsstätten – Maßnahmen gegen Brände vom 20. November 2012 (GMBI S. 1225 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2018 (GMBI. S. 446)   |
| <b>ASR A2.3</b>      | Technische Regeln für Arbeitsstätten – Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan, Ausgabe August 2007 (GMBI S. 902), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 15. Dezember 2016 (GMBI 2017 S. 8)   |
| <b>ASR A3.4</b>      | Technische Regeln für Arbeitsstätten – Beleuchtung vom 29. April 2011 (GMBI S. 303), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 10. April 2014 (GMBI S. 287)  |
| <b>ASR A4.3</b>      | Technische Regeln für Arbeitsstätten – Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe vom 15. Dezember 2010 (GMBI S. 1764), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 2. Mai 2018 (GMBI S. 475)  |
| <b>BauGB</b>         | Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 20.12.2023 I Nr. 394  |

|                   |  |
|-------------------|--|
| <b>AwSV</b>       | Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), geändert durch Art. 256 V v. 19.6.2020 I 1328   |
| <b>BauGVO</b>     | Baugebührenverordnung vom 4. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 315), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 2018 (GVBl. LSA S. 284)   |
| <b>BauNVO</b>     | Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 3.7.2023 I Nr. 176  |
| <b>BauO LSA</b>   | Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 150)   |
| <b>BaustellV</b>  | Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 19.12.2022; 2023 I Nr.   |
| <b>BauVorIVO</b>  | Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung) vom 8. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 351), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 2021 (GVBl. LSA S. 489)   |
| <b>BBodSchG</b>   | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 25.2.2021 I 306   |
| <b>BBodSchV</b>   | Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)   |
| <b>BetrSichV</b>  | Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 27.7.2021 I 3146 |
| <b>BewG</b>       | Bewertungsgesetz i der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Art. 31 G v. 22.12.2023 I Nr. 411   |
| <b>BGB</b>        | Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909, 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 17 G v. 6.5.2024 I Nr. 149  |
| <b>BImSchG</b>    | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)            |
| <b>4. BImSchV</b> | Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)   |
| <b>9. BImSchV</b> | Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch  |

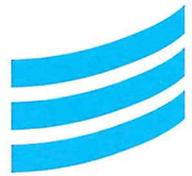
|                                     |  |
|-------------------------------------|--|
|                                     | Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)   |
| <b>BNatSchG</b>                     | Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)                                  |
| <b>BodSchAG LSA</b>                 | Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz vom 2. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)   |
| <b>BrSchG</b>                       | Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108)                |
| <b>DenkmSchG</b>                    | Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)  |
| <b>Erlass MLU</b>                   | Führung des Naturschutzverzeichnisses gemäß § 42 Abs. 2 NatSchG LSA vom 15.08.2005 (unveröffentlicht)  |
| <b>FStrG</b>                        | Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 22.12.2023 I Nr. 409   |
| <b>GefStoffV</b>                    | Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Art. 2 V v. 21.7.2021 I 3115   |
| <b>Gem. RdErl.<br/>42.2-22301/3</b> | Umsetzung der §§ 18 bis 28 des NatSchG LSA und Sicherung des nachhaltigen Erfolgs der durchgeführten Maßnahmen (Gem. RdErl. MLU, MI, MW und MVB vom 27.07.2005 – MBl. Nr. 34/2005 S. 498 – 500)  |
| <b>Gem. RdErl.<br/>42.2-22302/2</b> | Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) (Gem. RdErl. MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004 – MBl. Nr. 53/2004 S. 485 – 697)                                  |
| <b>GewAbfV</b>                      | Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Art. 3 V v. 28.4.2022 I 700     |
| <b>Immi-ZustVO</b>                  | Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 8. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 518), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 430)   |
| <b>KrWG</b>                         | Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 2.3.2023 I Nr. 56 |
| <b>LEntwG LSA</b>                   | Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2024 (GVBl. LSA S. 23)  |
| <b>LuftVG</b>                       | Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 15 G v. 8.10.2023 I Nr. 272  |
| <b>LwG LSA</b>                      | Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt vom 28. Oktober 1997 (GVBl. LSA S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 567)   |

|                    |   |
|--------------------|---|
| <b>MeAnIG</b>      | Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse an Meliorationsanlagen (Meliorationsanlagengesetz) vom 21.09.1994 BGBl. I S. 2538, 2550, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2450)   |
| <b>NachwV</b>      | Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Art. 5 V v. 28.4.2022 I 700   |
| <b>NatSchG LSA</b> | Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 27/2010, S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)  |
| <b>ProdSG</b>      | Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz) vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179, 2012 I S. 131), geändert durch Art. 2 G v. 27.7.2021 I 3146  |
| <b>9. ProdSV</b>   | Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Art. 23 G v. 27.7.2021 I 3146  |
| <b>PSA-BV</b>      | Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit vom 4. Dezember 1996 (BGBl. I Nr. 63 vom 10.12.1996 S. 1841)  |
| <b>REP Altmark</b> | Regionaler Entwicklungsplan Altmark – Beschluss der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark auf ihrer Sitzung am 15. Dezember 2004, genehmigt mit Bescheid durch die oberste Landesplanungsbehörde vom 14. Februar 2005, in Kraft getreten am 23. März 2005, veröffentlicht in den Amtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel am 23. März 2005 Jahrgang 11 und des Landkreises Stendal 23. März 2005 Jahrgang 15. Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ – 3. Entwurf – vom 29.02.2012, genehmigt am 14.01.2013 vom Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt, 2. Änderung der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ vom 29.11.2017, genehmigt am 04.09.2018 vom Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt |
| <b>ROG</b>         | Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 1 G v 22.3.2023 I Nr. 88  |
| <b>StrG LSA</b>    | Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178)   |
| <b>StrVO LSA</b>   | Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt vom 18. März 1994 (GVBl. LSA S. 493, 1995 S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2012 (GVBl. LSA S. 122)   |
| <b>TA Lärm</b>     | Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI S. 503)   |
| <b>TAnIVO</b>      | Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht vom 29. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 475)  |

|                      |  |
|----------------------|--|
| <b>TRBS 2121</b>     | Technische Regeln für Betriebssicherheit 2121  |
| <b>UVPG</b>          | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)   |
| <b>VwGO</b>          | Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 237)   |
| <b>VwKostG</b>       | Verwaltungskostengesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), außer Kraft am 15. August 2013 durch Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), zur weiteren Anwendung s. § 23 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) |
| <b>VwKostG LSA</b>   | Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA Nr. 16/1991), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 384)  |
| <b>VwVfG</b>         | Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)   |
| <b>VwVfG LSA</b>     | Verwaltungsverfahrensgesetz Land Sachsen-Anhalt vom 18.11.2005 (GVBl. LSA Nr. 61/2005 S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50)  |
| <b>WindBG</b>        | Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)                          |
| <b>WG LSA</b>        | Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372)  |
| <b>WHG</b>           | Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 22.12.2023 I Nr. 409   |
| <b>ZustVO GewAIR</b> | Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 14. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 636), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 988)              |

# Dipl.-Ing. Jörg-Peter Rewinkel - Magdeburg

Prüfingenieur für Baustatik in den Fachrichtungen: Massivbau und Metallbau



Humboldtstraße 6  
39112 Magdeburg  
Telefon +49 391 7 34 87 25  
Telefax +49 391 7 34 87 26

Yorckstraße 15  
39576 Stendal  
Telefon +49 3931 69 72 0  
Telefax +49 3931 69 72 20

## Prüfbericht zur Prüfung des Stand sicherheitsnachweises

|                   |  |                     |
|-------------------|--|---------------------|
| Prüfbericht Nr. 1 |  . Ausfertigung | Prüf-Nr.: R103 / 24 |
|-------------------|--|---------------------|

### 1. Ausführung der Prüfung im Auftrag

Auftraggeber: Landkreis Stendal, Der Landrat, Bauordnungsamt  
Arnimer Straße 1-4  
39576 Stendal

Datum des Auftrages: 27.05.2024 Aktenzeichen: 63/070/2024-00199

Prüfauftragsumfang:

- Tarifstelle 6.11: Anpassung Standsicherheitsnachweise bei Vorlage einer Typenprüfung
- Tarifstelle 5.2: Überwachung der Bauausführung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 BauO LSA)

### 2. Bauherr

Bauherr: NeXtWind Windpark Beteiligung V GmbH & Co. KG  
Marburger Straße 3  
10789 Berlin

Telefon:

### 3. Bauvorhaben

genaue Bezeichnung: Wesentliche Änderung gemäß § 16b BImSchG  
2 WKA im Windpark Garlipp-Süd - Repowering Vorranggebiet  
XXVI "Garlipp", Stadt Bismark (Altmark)

Gebäudeklasse: Sonderbau

### 4. Grundstück

Straße, Hausnummer:

PLZ, Gemarkung: Garlipp

Flur: 2 Flurstück: 209, 210

### 5. Entwurfsverfasser

Ersteller:

Telefon:

### 6. Ersteller des Standsicherheitsnachweises

- Hersteller und Konstruktion Windenergieanlage, Turm (Stahlteil)

Ersteller: Vestas Wind Systems A/S  
Hedeager 42  
8200 Aarhus N  
Dänemark

- Hersteller und Konstruktion Fundament

Ersteller: HCE Ingenieurgesellschaft mbH  
Bleicherweg 6  
21073 Hamburg



## Dipl.-Ing. Jörg-Peter Rewinkel - Magdeburg

Prüfingenieur für Baustatik in den Fachrichtungen: Massivbau und Metallbau

|                   |  |                     |
|-------------------|--|---------------------|
| Prüfbericht Nr. 1 |  . Ausfertigung | Prüf-Nr.: R103 / 24 |
|-------------------|--|---------------------|

### 7. Geprüfte Unterlagen

Die nachfolgenden Unterlagen wurden im Sinne einer örtlichen Anpassung der Standsicherheitsnachweise auf Plausibilität und Vollständigkeit überprüft:

|  |  |
|--|--|
| Bewertung der Standorteignung von Windenergieanlagen für einen geplanten Windparkstandort  | Seiten: 1 bis 39   |
| Aufgestellt von:   | Deutsche WindGuard Consulting GmbH<br>Oldenburger Straße 65<br>26316 Varel   |
| Gutachterliche Stellungnahme für Lastannahmen zur Turmberechnung der Vestas Turbinen Vestas Enventus V150-5.6 MW mit 105 m Nabenhöhe, Windzone S, 20 Jahre Entwurfslebensdauer   | Seiten: 1 bis 8  |
| Aufgestellt von:   | DNV Energy Systems Renewables Certification Germanischer Lloyd Industrial Services GmbH<br>Brooktorkai 18<br>20457 Hamburg |
| Prüfbescheid für eine Typenprüfung Turm und Ankerkorb Turmtyp T966914 Windenergieanlage Vestas V150-5.6/6.0 MW, EnVentus, Rotorblatt Typ V150, Nabenhöhe 105 m Windzone S, Erdbebenzone 3<br>Prüf.-Nr.: 3522007-3-d Rev.2 vom 22.03.2023           | Seiten: 1 bis 7  |
| Prüfbericht für eine Typenprüfung Prüfung der Standsicherheit – Stahlrohrturm T966914 Windenergieanlage Vestas V150-5.6/6.0 MW Nabenhöhe 105 m, Windzone S, Erdbebenzone 3<br>Prüf.-Nr.: 3522007-1-d Rev.2 vom 22.03.2023                          | Seiten: 1 bis 10   |
| Ausführungszeichnung   | Plan-Nr.: A015-2079 Rev.1  |
| Prüfbericht für eine Typenprüfung Prüfung der Standsicherheit - Ankerkorb Windenergieanlage Vestas V150-5.6/6.0 MW Turm: Stahlrohrturm T966914 Nabenhöhe: 105 m über GOK Windzone S, Erdbebenzone 3<br>Prüf.-Nr.: 3522007-2-d Rev.1 vom 22.03.2023 | Seiten: 1 bis 7  |
| Vestas Wind Systems A/S Flachgründung der WKA – Bemessung V150 6.0 MW Enventus HH105 DIBtS   | Seiten: 1.1 bis 1.25   |



## Dipl.-Ing. Jörg-Peter Rewinkel - Magdeburg

Prüfingenieur für Baustatik in den Fachrichtungen: Massivbau und Metallbau

|                   |  |                     |
|-------------------|--|---------------------|
| Prüfbericht Nr. 1 |  . Ausfertigung | Prüf-Nr.: R103 / 24 |
|-------------------|--|---------------------|

|   |  |
|---|--|
| Vestas Wind Systems A/S<br>Flachgründung der WKA – Bemessung<br>V150 5.6 MW Enventus HH105 DIBtS                                    | Seiten: 1.1 bis 1.25   |
| Gutachtliche Stellungnahme<br>Prüfung der Standsicherheit<br>– Podeste und Einbauten<br>Prüf.-Nr.: 2648908-1-d Rev.1 vom 19.09.2022 | Seiten: 1 bis 7  |
| Aufgestellt von:  | TÜV SÜD Industrie Service GmbH<br>Westendstraße 199<br>80686 München                   |
| Statische Berechnungen  |  |
| Flachgründung   | Seiten: 1 bis 313 + Anlagen  |
| Schalplan   | Plan-Nr.: 059-24-V150-1-SP-001-V0  |
| Bewehrungsplan  | Plan-Nr.: 059-24-V150-1-BP-002-0,<br>059-24-V150-1-BP-003-0,<br>059-24-V150-1-BP-004-0 |
| Aufgestellt von:  | HCE Ingenieurgesellschaft mbH<br>Bleicherweg 6<br>21073 Hamburg                        |

### 8. Eingesehene Unterlagen

Zusätzlich zu den unter Punkt 7 genannten Unterlagen wurden die folgenden Unterlagen eingesehen:

- Keine

### 9. Maßgebende Technische Baubestimmungen

Die Nachweise erfolgten auf Grundlage der mit der Verwaltungsvorschrift des Landes Sachsen-Anhalt bekannt gemachten Technischen Baubestimmungen (siehe Anlage zur VV TB vom 25.05.2023).

### 10. Maßgebende Baustoffe

Für die Stahlsektionen

|                      |                  |
|----------------------|------------------|
| Turmwand             | S355 J0, S355 J2 |
| Türverstärkung       | S355 NL          |
| Schraubengarnituren: |                  |
| - Mittelflansch 4    | M36-10.9         |
| - Mittelflansch 3    | M56-10.9         |
| - Mittelflansch 2    | M72-10.9         |
| - Mittelflansch 1    | M36-10.9         |
| Ankerbolzen          | M42-10.9         |
| Turmkopfflansch      | S355NL-Z25       |
| Ringflansche         | S355NL-Z25       |
| Turmfußflansch       | S355NL-Z25       |
| Lastverteilplatte    | S355J2           |
| Ankerplatte          | S355J2           |



## Dipl.-Ing. Jörg-Peter Rewinkel - Magdeburg

Prüfingenieur für Baustatik in den Fachrichtungen: Massivbau und Metallbau

|                   |  |                     |
|-------------------|--|---------------------|
| Prüfbericht Nr. 1 |  . Ausfertigung | Prüf-Nr.: R103 / 24 |
|-------------------|--|---------------------|

Für die Gründungselemente  
(Kreisfundament Ø 28,00 m – unter Auftrieb)

|                      |                       |
|----------------------|-----------------------|
| Beton für Fundament: | C35/45, XC4, XF1, XD1 |
| Beton für Sockel:    | C50/60, XC4, XF1, XD1 |
| Betonstahl:          | B500B                 |

### 11. Baugrund

Für die 2 Windenergieanlagen liegen zwei Geotechnische Berichte zu den Baugrundverhältnissen vor. Die Erkundung des Baugrundes wurde von Ingenieurbüro Lehmann, Chausseestraße 18, 39576 Stendal OT Uenglingen durchgeführt und in den Berichten Nr. 08-01/12/22 und 09-01/12/22 vom 05.04.2024 dokumentiert.

In der Typenspezifikation des Turmes sind einzuhaltende bodenmechanische Mindestwerte (Drehfedersteifigkeiten) angegeben, die nachfolgend zusammengefasst werden.

erforderliche Drehfedersteifigkeiten:

$$k_{\varphi, \text{stat}} \geq 23,5 \text{ GNm/rad} \quad k_{\varphi, \text{dyn}} \geq 100 \text{ GNm/rad}$$

vorhandene Drehfedersteifigkeiten (gemäß Geotechnischen Berichten WEA01):

$$k_{\varphi, \text{stat}} \approx 130,5 \text{ GNm/rad} \quad k_{\varphi, \text{dyn}} \approx 348,8 \text{ GNm/rad}$$

vorhandene Drehfedersteifigkeiten (gemäß Geotechnischen Berichten WEA02):

$$k_{\varphi, \text{stat}} \approx 390,3 \text{ GNm/rad} \quad k_{\varphi, \text{dyn}} \approx 1.170,8 \text{ GNm/rad}$$

Die Baumaßnahme wurde in die geotechnische Kategorie GK 2 (Baumaßnahmen mit mittlerem Schwierigkeitsgrad im Hinblick auf Bauwerk und Baugrund) eingestuft.

Im Baugrundgutachten wurden folgende Baugrundkenngrößen angegeben:

|  |                                     |
|--|-------------------------------------|
| Bemessungswert der Baugrundbelastbarkeit | $\sigma_{R,d} = 157 \text{ kN/m}^2$ |
| Bettungsmodul                            | $k_s = 6700 \text{ kN/m}^3$         |

Der Aufsteller hat die im Geotechnischer Bericht angegebenen Baugrundbeanspruchbarkeiten eingehalten.

### 12. Grundwasserverhältnisse

Der Nachweisführung wurde ein Bemessungs-Grundwasserstand bis zur Geländeoberkante zugrunde gelegt. Der Grundwasserstand liegt bei maximal 0,40 m unter Geländeoberkante. Die Übereinstimmung mit dem geotechnischen Untersuchungsbericht ist gegeben.

### 13. Baukonstruktion und Lastannahmen

- 13.1. Treten Änderungen in konstruktiver Hinsicht, in der Wahl der Bauprodukte oder sonstige Abweichungen ein, so ist der Standsicherheitsnachweis entsprechend zu ändern oder zu ergänzen und erneut zur Prüfung vorzulegen



## Dipl.-Ing. Jörg-Peter Rewinkel - Magdeburg

Prüfingenieur für Baustatik in den Fachrichtungen: Massivbau und Metallbau

|                   |  |                     |
|-------------------|--|---------------------|
| Prüfbericht Nr. 1 |  . Ausfertigung | Prüf-Nr.: R103 / 24 |
|-------------------|--|---------------------|

### 13.2. Baukonstruktion

Im Windpark Garlipp-Süd ist die Errichtung von 2 Windkraftanlagen geplant.

Die zwei Türme vom Typ Vestas V150-5.6 / 6.0 MW werden als Stahlrohrturm hergestellt. Im Wesentlichen besteht die Konstruktion des Stahlrohrturms aus 4 zylindrischen und 1 konischen Sektion.

Der Stoß zwischen den unteren beiden Turmsektionen wird als T-Ringflanschverbindung mit vorgespannten Schrauben ausgeführt. Die Stöße der weiteren Turmsektionen sind als L-Ringflanschverbindungen mit innenliegenden, vorgespannten Schrauben ausgeführt. Die Wanddickenstöße der Turmsegmente sind als Stumpfnähte ausgeführt.

Der Ankerkorb für den Stahlrohrturm besteht aus einem Lastverteilblech und einer Ankerplatte, welche durch Ankerbolzen (M42-10.9) verbunden werden. Die Ankerbolzen werden nach der Errichtung des ersten Turmsegments vorgespannt.

Der Außendurchmesser des Turmes beträgt am Turmfuß circa 4,060 m und am Kopf circa 3,978 m. Das Stahlrohr hat eine Gesamthöhe bis Oberkante Turmkopfflansch von circa 102,31 m. Die Nabenhöhe liegt bei 105 m über Geländeoberkante.

Die Gründung der Stahlrohrtürme erfolgt auf kreisrunden Stahlbetonfundamenten mit einem Außendurchmesser von circa 28,0 m. Bis zum Durchmesser von 6,40 m hat das Fundament einschließlich Sockel eine annähernd gleiche Höhe von circa 3,42 m. Danach verspringt die Gründungshöhe auf 2,82 m und wird dann linear bis zur Außenkante auf eine Höhe von 0,45 m verdünnt. Die Oberkante des Sockels liegt circa an der Oberkante des Geländes an. Die Erdüberschüttung hat mindestens eine Wichte von 18,0 kN/m<sup>3</sup> und eine Höhe von 0,60 m im Bereich des Sockels. Am Fundamentrand beträgt die Höhe der Überschüttung circa 2,97 m. Die Erdauflast wurde bei den Berechnungen berücksichtigt und darf nicht entfernt werden.

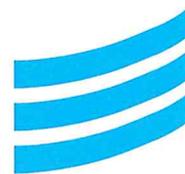
### 13.3. Lastannahmen

Eigengewicht gemäß DIN EN 1991-1-1:2010-12 und nach Herstellerangaben

Windlasten gemäß DIN EN 1991-1-4:2010-12 und DIBt-Richtlinie 2012  
Windklasse S, Geländekategorie S

### 14. Prüfbemerkungen

- 14.1. Mit den statischen Berechnungen werden die wesentlichen tragenden Bauteile der Gründung nachgewiesen.
- 14.2. Die Prüfung der Unterlagen erfolgt in Bezug auf die Anpassung der Standsicherheitsnachweise auf die örtlichen Gegebenheiten.
- 14.3. Die vorliegenden Unterlagen sind in sich schlüssig. Der Prüfbescheid zur Typenprüfung (3522007-3-d Rev.2) bestätigt die Richtigkeit der getroffenen Lastannahmen für die Turm- und Ankerkorbberechnung.

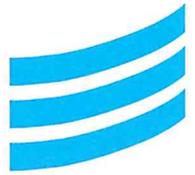
**Dipl.-Ing. Jörg-Peter Rewinkel - Magdeburg**

Prüfingenieur für Baustatik in den Fachrichtungen: Massivbau und Metallbau

|                   |                |                     |
|-------------------|----------------|---------------------|
| Prüfbericht Nr. 1 | . Ausfertigung | Prüf-Nr.: R103 / 24 |
|-------------------|----------------|---------------------|

**15. Prüfergebnis**

- 15.1.** Die rechnerische Lebensdauer des Stahlrohrturmes beträgt 20 Jahre.
- 15.2.** Gemäß den Angaben im Dokument „Bewertung der Standorteignung von Windenergieanlagen für einen geplanten Windparkstandort“ (Bericht-Nr.: SA23019.A0 vom 21.12.2023) der Firma Deutsche Windguard kommt es an sieben benachbarten WEA zu einer relevanten Überschreitung der Auslegungswerte bzgl. der effektiven Turbulenzintensität durch die geplanten WEA.  
Aufgrund der Überschreitung ist für diese WEA entweder eine Lastrechnung durchzuführen, um die Standsicherheit abschließend nachzuweisen oder die zusätzliche Erhöhung durch die geplante WEA mittels einer geeigneten sektoralen Abschaltung oder Abregelung zu vermeiden. Angaben hierzu sind zur Prüfung einzureichen.
- 15.3.** Bei den statischen Nachweisen wurde die Erdauflast auf dem Fundament berücksichtigt und darf nicht entfernt werden. Die Trockenwichte muss mindestens  $18,0 \text{ kN/m}^2$  betragen.
- 15.4.** Nach DIN EN 13670 werden Anforderungen an das Qualitätsmanagement gestellt, wenn Bauteile aus Beton hergestellt werden.
- 15.5.** Der Beton für das Fundament wird nach DIN 1045-3 NA.6 Tabelle NA.1 in die Überwachungsklasse 2 eingestuft. Dies umfasst eine interne systematische, regelmäßige Überwachung mit festgelegten Abläufen die vom Ausführenden der Arbeiten selbst ausgeführt werden kann (interne systematische Überwachung).
- 15.6.** Nach Beendigung der überwachungspflichtigen Betonarbeiten (Beton der Überwachungsklasse 2) sind die Ergebnisse aller Druckfestigkeitsprüfungen nach Anhang NB dem Prüfingenieur und der fremdüberwachenden Stelle nach Anhang ND zu übergeben.
- 15.7.** Das Bauunternehmen muss den Nachweis erbringen, dass es über Fachkräfte mit besonderer Sachkunde und Erfahrung sowie über die gerätemäßige Ausstattung für einen ordnungsgemäßen Einbau des Betons der Überwachungsklassen 2 verfügt. Das Bauunternehmen hat die Angaben nach DIN 1045-3 ND.1 (2) der Überwachungsstelle schriftlich mitzuteilen.
- 15.8.** Die Bewehrungspläne wurden entsprechend der statischen Berechnung hergestellt.
- 15.9.** Es wird empfohlen, die Baugenehmigung erst nach Klärung des vorgenannten Punktes 15.2 zu erteilen.



## Dipl.-Ing. Jörg-Peter Rewinkel - Magdeburg

Prüfingenieur für Baustatik in den Fachrichtungen: Massivbau und Metallbau

|                   |  |                     |
|-------------------|--|---------------------|
| Prüfbericht Nr. 1 |  . Ausfertigung | Prüf-Nr.: R103 / 24 |
|-------------------|--|---------------------|

Die Prüfung der Unterlagen wird fortgesetzt nach Vorlage folgender Unterlagen:

- Punkt 15.4 (Überschreitung Auslegungswerte benachbarter WEA)

Die Prüfung wird fortgesetzt mit der Bauüberwachung.

### 16. Unterschrift

Ich versichere, dass ich die baulichen Bestimmungen, insbesondere der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt und die Verordnung über Prüfingenieure und Prüfsachverständige, beachtet habe.

Magdeburg, den 19.07.2024

Unterschrift des Prüfingenieurs

M. Eng. Dennis Fiedler  
Mitarbeiter des Prüfingenieurs

 Landesverwaltungsamt  
Referat 307  
~~z. Hd. Frau Keirath~~  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

**Veröffentlichung von Luftfahrthindernissen**  
**(endgültige Veröffentlichungsdaten für jedes einzelne Bauwerk)**

**Az. Referat 307:**

1. DFS-Bearbeitungsnummer: .....
2. Name des Standortes: (Ort; Gemarkung, Straße oder Flur): .....  
.....  
.....
3. Art des Hindernisses: .....
4. Geographische Standortkoordinaten {Grad, Minute, Sekunde - Nord u. Ost mit Angabe des Bezugsellipsoiden (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen, keine Gauß-Krüger (Rechts-, Hochwerte)): .....  
.....
5. Höhenangaben zum Luftfahrthindernis
  - Höhe (Standort) über NN in m: .....
  - Höhe über Grund in m: .....  
(Gesamthöhe des Bauwerks)
6. Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung)\*: .....  
.....  
.....
7. Baubeginn: .....
8. Fertigstellung: .....
9. Adresse des Betreibers: .....  
.....  
.....
10. Ansprechpartner mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung verantwortlich ist:  
.....  
.....  
.....  
.....

\* Die Ausführungen zu Pkt. 6 sind technisch zu erläutern.